



ausserordentliche

Gemeindeversammlung

Dienstag, 6. November 2001, 20.00 Uhr

Gemeindezentrum Dreitannen



INHALTSVERZEICHNIS

Einladung	1
Grusswort des Gemeindeammanns	2
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2001	3
Einbürgerungen	12
Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach	16
Kreditantrag über CHF 185 000.– für den Kauf von 1150 m ² Land aus der Liegenschaft Nr. 580, Wilerstrasse, vom Staat Thurgau, und die Bereitstellung und Vermietung von 32 Parkplätzen	34

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG



**Dienstag, 6. November 2001
20.00 Uhr
im Gemeindezentrum Dreitannen
Frauenfelderstr. 3, 8370 Sirnach**

**Eröffnung
Wahl der Stimmenzähler**

Traktanden:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2001**
- 2. Einbürgerungen**
 - 2.1. Langdun geb. Khamritshang Dechen Yangsom mit Sohn
 - 2.2. Akburak geb. Ünal Semra
 - 2.3. Diljkan Dragan und Familie
 - 2.4. Ünal Elif
 - 2.5. Buga Gyurmie Dorjee und Kinder
 - 2.6. Malki Samouil mit Familie
 - 2.7. Kalas Mile und Familie
 - 2.8. Di Prinzio geb. Candeloro Maria Grazia
 - 2.9. Van de Pol Gerrit Martin und Ehefrau
- 3. Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach**
- 4. Kreditantrag über CHF 185 000.– für den Kauf von 1150 m² Land aus der Liegenschaft 580, Wilerstrasse, vom Staat Thurgau, und die Bereitstellung und Vermietung von 32 Parkplätzen.**
- 5. Mitteilungen und Umfrage**

VORBEMERKUNGEN DES GEMEINDEAMMANNS

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Unser Umfeld, die Gesellschaft und die Wirtschaft sind einem stetigen Wandel unterworfen. Die dramatischen und schrecklichen Ereignisse vom 11. September und die Folgen davon haben uns einmal mehr gezeigt, wie enorm abhängig wir von Entwicklungen sind, die wir nicht direkt beeinflussen können. Sie treffen uns aber dennoch sehr direkt, weil die vernetzte, moderne Welt neue Abhängigkeiten schafft.

Mit aller Deutlichkeit spüren wir, wie wichtig es ist, unser Wirken und Handeln gelegentlich zu hinterfragen und uns neu zu orientieren. Solche Standortbestimmungen müssen regelmässig auf jeder Stufe eines rechtsstaatlichen und demokratischen Systems gemacht werden.

Dieser Pflicht folgend hat sich der Gemeinderat vor gut einem Jahr Gedanken über die Zukunft unseres Elektrizitäts- und Wasserwerkes gemacht.

Die Entwicklungen im Strommarkt haben sich in Europa und auch in der Schweiz beschleunigt, und die Rahmenbedingungen werden sich auch ohne unser Zutun weiter verändern. Im kommenden Frühjahr stimmen wir an der Urne über das neue Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) ab. Die Liberalisierung im Strommarkt ist nicht aufzuhalten. Sie wird mit oder ohne EMG ihre Auswirkungen auch in unserem Land haben.

Aufgrund dieser Tatsachen hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, geeignete Massnahmen für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach vorzuschlagen, damit wir am zukünftigen Strommarkt bestehen können.

In dieser Arbeitsgruppe haben mitgearbeitet:

- Kurt Baumann, Gemeindeammann
- Hugo Hegelbach, Vize-Gemeindeammann u. Präsident EW-Kommission
- Myrta Klarer, Gemeinderätin
- Pasquale Zampogna, Betriebsleiter EWS
- Roman Gründler, EW-Kommission
- Bruno Blunsch, EW-Kommission
- Christoph Ammann, EW-Kommission
- Ivo Schmucki, Vertreter Mitarbeiter EWS
- Karl Renggli, Ernst & Young Unternehmensberatung
- Dr. Stefan Rechsteiner, Ernst & Young Unternehmensberatung

Während rund 12 Monaten hat diese Arbeitsgruppe in intensiver Arbeit verschiedene Varianten für ein neues Rechtskleid des EWS geprüft. Sie hat dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Rechtsform der Werkbetriebe von einer öffentlich rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Am 27. August 2001 hat der Gemeinderat diese Umwandlung beschlossen.

Gemäss der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sirnach bedarf dieser Beschluss vor dem Inkrafttreten der Zustimmung des Stimmbürgers. Dies erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. An der Gemeindeversammlung ist zuerst über den Grundsatzbeschluss abzustimmen. Bei positivem Ausgang dieser Abstimmung bedarf es in einem 2. Schritt noch der Änderung einiger Artikel in unserer Gemeindeordnung. Eine dazu notwendige Urnenabstimmung ist für den 2. Dezember geplant. Die Botschaft dazu wird nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. November dem Stimmbürger zugestellt.

Mit der vorliegenden Botschaft lade ich Sie im Namen des Gemeinderates ganz herzlich ein zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 6. November 2001. Ausser dem Haupttraktandum «Rechtsformänderung EWS» sind noch 2 weitere Geschäfte traktandiert. Nebst Einbürgerungsgesuchen legt Ihnen der Gemeinderat einen Kreditantrag für einen Landerwerb zur Schaffung von Parkplätzen im Quartier Untermatt vor.

Alle Geschäfte finden Sie auf den nachfolgenden Seiten detailliert und umfassend beschrieben. Vorgängig der Gemeindeversammlung findet am 23. Oktober 2001 um 20.00 Uhr im Dreitannensaal eine Orientierungsversammlung zum Thema «Rechtsformänderung EWS» statt. Mit dieser Veranstaltung will der Gemeinderat die Möglichkeit für eine umfassende Meinungsbildung schaffen.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse am Gemeindegesehehen und freue mich auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Kurt Baumann
Gemeindeammann

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Politischen Gemeinde Sirnach von Montag, den 12. März 2001, 20.00 Uhr bis 22.05 Uhr, im Gemeindezentrum Dreitannen, Sirnach

Vorsitz: Kurt Baumann,
Gemeindeammann
Protokoll: Urs Frunz,
Gemeindeschreiber
Stimmberechtigte: 3680
Anwesende: 258
Absolutes Mehr: 130
Stimmbeteiligung: 7 %

Begrüssung und Eröffnung

Gemeindeammann Kurt Baumann begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, insbesondere die erstmals durch Erreichen des Stimmrechtsalters oder durch Zuzug Anwesenden sowie die geladenen Gäste, Kandidaten für die Einbürgerungen und Pressevertreter. Den Pressevertretern dankt er im Voraus für eine umfassende und ausgewogene Berichterstattung.

Ein herzlicher Gruss und Dankeschön wird für den kulturellen Lieder- und Pianovortrag an Frau Sara Hugelshofer und Frau Marie-Louise Eberhardt für die Einstimmung in die Gemeindeversammlung zuteil.

Einen besonderen Gruss richtet Gemeindeammann Kurt Baumann an den neuen Gemeinderatskollegen Roland Weinappl. Auf die namentliche Erwähnung der eingegangenen Entschuldigungen wird verzichtet.

Gegen das Stimmrecht sonstiger Anwesenden wird keine Einsprache erhoben.

Zur Orientierung teilt der Vorsitzende noch mit, dass die Verhandlungen zur Erstellung des Protokolls auf Band aufgezeichnet werden. Nach Genehmigung des Protokolls wird das Band wieder gelöscht.

Die Versammlung ist somit beschlussfähig und wird mit der Genehmigung der Traktandenliste eröffnet.

1. Wahl der Stimmenzähler

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden ohne Gegenstimme folgende Stimmenzähler gewählt:

- Alber Guido, Bühlstrasse 7, 8370 Sirnach
- Bischof Franz, Untermattstr. 11a, 8370 Sirnach
- Bischofberger Rosmarie, Dorfstrasse 49, 8372 Wiezikon
- Egli Max, Weingartenstr. 10, 8372 Wiezikon
- Kühne Brigitta, Flurhofstrasse 2, 8370 Sirnach
- Meier Heinrich, im Hauweg 8, 8370 Sirnach
- Oswald Paul, Rosensteig 1a, 8370 Sirnach
- Ott Werner, Breitholzstr. 23, 8370 Sirnach
- Schneggenburger Hedi, Fabrikweg 7, 8370 Sirnach
- Stahl Leo, Hauptstrasse 13, 8370 Busswil

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. März 2000

Die Diskussion zum Protokoll wird nicht benutzt. **Das Protokoll vom 9. März 2000 wird ohne Gegenstimme genehmigt** und dem Verfasser Urs Frunz bestens verdankt.

3. Einbürgerungen

- a) bis i) Gesuch um Erteilung des politischen Bürgerrechts von Sirnach an:
(Alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sind in der Botschaft auf Seite 20 bis 22 detailliert und umfassend vorgestellt worden.)
- a) Aydeniz Hasan (Türkei) mit 2 Kinder
 - b) Karisik Ramiza (Bosnien-Herzegowina) mit 1 Kind
 - c) Aral Gülizar (Türkei) mit 2 Kinder
 - d) Simic Milorad (Jugoslawien) mit Frau und 2 Kinder
 - e) Kocka Aniko (Jugoslawien)
 - f) Kocka Caba (Jugoslawien)
 - g) Di Prinzio Patrizio (Italien)
 - h) Khamritshang Urgyen Jigmed Palden (Tibet) mit Frau
 - i) Günay Serdar (Türkei)

Der Vorsitzende stellt die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen nochmals kurz vor.

Der Gemeinderat stellt den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Diskussion

Es liegen keine Wortbegehren vor.

Für die Abstimmung verlassen die Gesuchsteller den Saal.

Nach Vornahme der schriftlichen Abstimmung liegt folgendes Resultat vor:

Diesen Gesuchen wird an der Gemeindeversammlung wie folgt zugestimmt:

Name	abgeg. Stimmzettel	eingeg. Stimmen	Leere	ungültige	Massg. Stimmen	Ja	Nein	Einbürgerung zugestimmt
Aydeniz Hasan (m) Kinder: Anil (m), Melis (w)	258	257	6	0	251	203	48	ja
Karisik Ramiza (w) Tochter: Sanela (w)	258	256	6	0	250	190	60	ja
Aral, Gülizar (w) Kinder: Sinan (m), Nuran (w)	258	256	5	0	251	205	46	ja
Simic, Milorad (m) Ehefrau: Bernarda, geb. Mikec Kinder: Gordana (w), Goran (m)	258	256	5	2	249	200	49	ja
Kocka, Aniko (w)	258	255	9	0	246	208	38	ja
Kocka, Caba (m)	258	251	6	0	245	190	55	ja
Di Prinzio, Patrizio (m)	258	257	7	0	250	216	34	ja
Khamritshang, Ugyen Jigmen Ehefrau: geb. Dugyal, Pema	258	257	6	0	251	211	40	ja
Günay, Serdar (m)	258	257	11	0	246	208	38	ja

Die Bürgerrechtserteilungen erfolgen unter Vorbehalt der Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindeammann fordert die neu ins Gemeindebürgerrecht Aufgenommenen auf, aktiv an den Geschäften des Gemeindewesens teilzunehmen.

4. Jahresrechnung 2000

Gemeindeammann Kurt Baumann erläutert die Abweichungen vom Budget 2000, das einen Aufwandüberschuss von CHF 237 100.– vorsah und der Laufenden Rechnung 2000, die mit einem Ertragsüberschuss von CHF 304 697.43 abschliesst, wie folgt: Die in Klammer gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Kontoübertitel.

Allgemeine Verwaltung (0): Mehraufwand durch: Anschaffung Kardex, Porto und Telefon
Öffentliche Sicherheit (1): Amtliche Vermessung z.T. nicht ausgeführt, Mehrertrag Gebühren EWK und ZSA

Kultur und Freizeit (3): Mehraufwand für Vereinsbeiträge und «Schenkungen» (Unweterschaden) an Gemeinde Baltschieder (VS), Umsetzung Natur- und Heimatschutzgesetz
Gesundheit (4): Mehraufwand für Spitex (Höhere Personalkosten)

Soziale Wohlfahrt (5): Grundsätzlich ergab die Fürsorgerechnung ein um ca. CHF 142 000.– besseres Resultat als im Budget vorgesehen. Demgegenüber musste ein Mehraufwand für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen verbucht werden.

Verkehr (6): Der Mehraufwand für den Strassenunterhalt beträgt ca. CHF 88 000.– (Abschluss Breitholz, Rosenbergstrasse).

Raumordnung & Umwelt (7): Minderaufwand infolge Zuordnung der Abwasserrechnung in eine Spezialfinanzierung. Zudem wurde die Sanierung Bachtobel nicht ausgeführt. Mehraufwand infolge höherer Bestattungskosten und Gutachten für die Ortsplanung. Zusätzliche Hydrantensanierungen verursachten ebenfalls einen Mehraufwand gegenüber dem Budget.

Volkswirtschaft (8): Mehraufwand an Beiträgen für UK-Busswil. Zusätzliche Gewinnablieferung des EW-Sirnach von CHF 20 000.–.

Finanzen und Steuern (9): höhere Steuereinnahmen um ca. CHF 240 000.– und geringerer Zinsaufwand von ca. CHF 50 000.– begründen die Differenz zum Budget 2000.

Verwendung des Finanzüberschusses:

Der Ertragsüberschuss von CHF 304 697.43 soll dem Eigenkapital zugewiesen werden.

Auf das Verlesen des Revisorenberichtes wird mit dem Hinweis auf Seite 63 verzichtet.

Diskussion zum Bericht und Jahresrechnung 2000

Paul Schelbert kommt auf seinen Auftrag an den Gemeinderat anlässlich der letzten Gemeindeversammlung zu sprechen. Er erwähnt, dass bei der Investitionsrechnung ein Saldozuwachs für die Liegenschaften «Frecht» von CHF 136 583.– ausgewiesen ist. Dagegen enthält die Laufende Rechnung Einnahmen für Perimeterbeiträge von CHF 679 472.30, Landverkäufe von CHF 599 360.– bei Aufwendungen von CHF 32 019.–. Gemäss seiner Berechnung ergibt dies einen Zuwachs von ca. CHF 112 000.–. Die Differenz von ca. CHF 24 000.– ist für ihn nicht ersichtlich. Allein aus diesem Grund soll die Rechnung nicht zurückgewiesen werden, hingegen erwartet er eine übersichtlichere Darstellung und den Vollzug des Versprechens anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1999.

Gemeindeammann K. Baumann antwortet, dass die Zinsen nun aktiviert werden und mit dem Bau der Erschliessung begonnen wurde. Im Nachgang zur letzten Gemeindeversammlung habe der Gemeinderat die Vorgehensweise begründet und offen in der Rechnung ausgewiesen. Die Vorgehensweise des Gemeinderates wurde vom Regierungsrat als im Ermessensspielraum der Gemeinde liegend beurteilt. Die Stimmbürger und die Rechnungsrevisoren haben der Vorgehensweise ebenfalls zugestimmt.

Mit der Zustellung des schriftlichen Begehrens von Paul Schelbert an den Regierungsrat sah sich der Gemeinderat in den Verhandlungen über den Finanzausgleich geschwächt, da die Verfügung um denselben Betrag von CHF 147 000.– gekürzt wurde.

Paul Schelbert erwidert, dass trotzdem ein Versprechen gegenüber dem Bürger nicht gebrochen werden sollte. Zudem habe er auf seine Frage keine Antwort erhalten.

Gemeindeammann K. Baumann erwähnt, dass der Zuwachs von CHF 136 583.45 (S. 57, Kto-Nr. 1023.04) die Zinsen betreffen dürften.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Seite 61 der Botschaft die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredite mit dem entsprechenden Saldo aufgelistet sind. Demnach seien bezüglich «Frecht» Erschliessungskosten von CHF 1 944 644.05 ausgegeben worden. Dieser Beitrag beinhalte die Gesamterschliessung. Nach Vorlage der Abrechnung werde die Perimeterabrechnung eröffnet.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt.

Die Abstimmung ergibt:

Die Anträge des Gemeinderates

1. Dem Jahresbericht und der Rechnung 2000 der Politischen Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 304 697.43 sowie der Investitionsrechnung 2000 sei zuzustimmen.
2. Die Verwendung des Ertragsüberschusses 2000 sei zu genehmigen.
3. Der Abrechnung des Albert Müller-Fonds sei zuzustimmen.
4. Der Abrechnung des Alters- und Pflegeheimfonds sei zuzustimmen

werden grossmehrheitlich genehmigt.

5. Kreditanträge

5.1. Kredit über CHF 1 053 300.– für Ausgleichszahlungen an die Schulgemeinden

Kurt Baumann erläutert, dass der Konflikt mit dem Kanton über die Finanzausgleichszahlungen an die Schulen der Politischen Gemeinde abgeschlossen werden konnte. Die Vorgeschichte und das Vorgehen der Gemeinde sind in der Botschaft erläutert. Mit der Einigung über die nicht ausbezahlten Finanzausgleichsbeträge an die Schulgemeinden sind die Jahre 1997 bis und mit 2001 definitiv erledigt.

Mit dem neuen Gesetz über den Finanzausgleich an die Schulen, welches 2002 in Kraft tritt, werden Ausgleichsbeitragszahlungen des Kantons nicht mehr in Abhängigkeit des Gesamtsteuerfusses berechnet.

Niklaus Högger erkennt einerseits die erhöhten Steuereinnahmen des Kantons und andererseits den Wechsel im Departement als Grund für die Einigung. Er freut sich, dass mit dem heutigen Antrag endlich ein Schlussstrich unter diese Angelegenheit gesetzt werden kann. In diesem Sinne wird er den Antrag des Gemeinderates befürworten.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Schulgemeinden Sirnach, Egg und Busswil eine Ausgleichszahlung für das Jahr 1998 von 10 Steuerprozenten und für das Jahr 1999 von 5 Steuerprozenten auszurichten.





Damit werden die Schulgemeinden für entgangene Finanzausgleichsbeträge des Kantons entschädigt.

wird einstimmig angenommen.

5.2. Kredit über CHF 190 000.– für den Umbau des Gemeindehauses

Ergänzend zum Botschaftsbericht erklärt der Vorsitzende, dass die Verwaltung im letzten Jahr neu organisiert wurde. Das Bauamt und das Steueramt haben ihre Büroräumlichkeiten getauscht, so dass nun das Steueramt die Räumlichkeiten im 1. Stock, neben der Buchhaltung, eingenommen hat. Die Diskretion im Steueramt ist gewährleistet. Die Räumlichkeiten des Bauamtes (ehemals Steueramt) und der Einwohnerkontrolle, AHV, Arbeitsamt (Meldewesen / Sicherheit) werden nun umgebaut. Der vorhandene Teppich ist über 18-jährig und die Möbel im Bauamt sind teilweise 35-jährig.

Diesbezüglich wird auch dieser Teilbereich saniert. Der Schalterbereich wird nach den Bedürfnissen eines Dienstleistungsbetriebes neu strukturiert. Eine zusätzliche Verglasung sorgt für Tageslicht und verbessert die klimatischen Verhältnisse (Durchzug). Der beantragte Kredit von CHF 190 000.– beinhaltet CHF 30 000.– für die Neumöblierung im Bereich Meldewesen / Sicherheit, CHF 15 000.– für die zusätzliche Schiebetüre. Der Restbetrag wird für den Umbau der Schalter investiert.

Der Investitionsbeitrag von CHF 190 000.– wird dem Rückstellungskonto 2041.01 entnommen. Dieses Konto weist zur Zeit einen Bestand von CHF 575 691.10 aus.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen beantragt.

Die Abstimmung ergibt:

Dem Antrag des Gemeinderates

Für Umbauarbeiten und Einrichtungen im Erdgeschoss des Gemeindehauses sei ein Kredit von CHF 190 000.– zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

wird mit einer Gegenstimme zugestimmt.

5.3. Kredit über CHF 145 000.– für die Sanierung der Kanalisation Frauenfelderstrasse/ Wiesenstrasse

Kurt Baumann erläutert, dass durch Unwetter Rückstauungen in Einfamilienhäusern

vorgefallen sind. Anhand einer Folie wird die Situation dargestellt.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen beantragt.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag des Gemeinderates

Für die Erneuerung der Kanalisationsleitungen an der Wiesenstrasse und Frauenfelderstrasse sei ein Kredit von CHF 145 000.– zu Lasten der Abwasserrechnung zu genehmigen.

wird einstimmig angenommen.

5.4. Kredit über CHF 136 000.– für die Sanierung Pumpwerk Littenheid

Kurt Baumann erläutert, dass die über 20-jährige Kanalisationsanlage dringend saniert werden muss. Anhand eines Fotos wird der Zustand des Pumpwerkkastens klar dargestellt.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen beantragt.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag des Gemeinderates

Für die Sanierung der Pumpwerkanlage «Sunehalde» in Busswil und der Erneuerung der Druckleitung sei ein Kredit von CHF 136 000.– zu Lasten der Abwasserrechnung zu genehmigen.

wird einstimmig angenommen.

6. Budget 2000

Ergänzend zum Budgetbericht erläutert Kurt Baumann, dass die Finanzkommission und der Gemeinderat das vorstehende Budget frühzeitig beraten und den ersten Entwurf den Parteien zur Vernehmlassung zugestellt haben. Die Sitzung mit Vertretern der Parteien fand im Januar 2001 statt. Der Rahmen hat sich in Bezug auf die Steuerfusspolitik geändert. Mit einer Gesetzesänderung über die Schulfinanzierung ab 1.1.2002 wird es für das laufende Jahr nicht mehr notwendig sein, einen Gesamtsteuerfuss für den Finanzausgleich an die Schulen auszuweisen. Die genauen Zahlen sind ab Seite 35 (Laufende Rechnung) und Seite 51 (Investitionsrechnung) ersichtlich. Der Aufwandüberschuss von

CHF 1 400 000.– ist mit den Ausgleichszahlungen an die Schulgemeinden begründet.

Die Investitionsrechnung schliesst mit einer Nettoinvestition von CHF 245 000.– ab.

Der Gemeinderat ist zuversichtlich, den Finanzplan mit einer weiteren Senkung des Steuerfusses dank der guten Konjunkturlage umsetzen zu können.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen beantragt.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag des Gemeinderates

1. Dem Budget 2001, mit Einnahmen von CHF 9 633 670.– und Ausgaben von CHF 11 033 670.– und einem um 10 Prozent reduzierten Steueransatz von 65 Prozent für die Politische Gemeinde sei zuzustimmen.

2. Die Investitionsrechnung 2001 mit Einnahmen von CHF 2 740 100.– und Ausgaben von CHF 2 985 100.– sei zu genehmigen.

wird einstimmig angenommen.

7. Rechnung EW Sirnach

Gemeindeammann K. Baumann erläutert, dass diese Botschaft in einer separaten Auflage zugestellt wurde.

Das Wort wird Vize-Gemeindeammann Hugo Hegelbach, als Präsident der EW-Kommission zuteil. Hugo Hegelbach teilt mit:

Wie aus der Botschaft entnommen werden kann, liegt bezüglich Elektrizitätswerk ein sehr erfreulicher Abschluss vor. Aus der Laufenden Rechnung resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 387 627.10. Die Laufende Rechnung setzt sich aus drei «Profit-Centern» zusammen, nämlich die Betriebsrechnung des EW (Stromverkauf), das Installationsgeschäft, welches sich am Markt zu orientieren hat, und die Liegenschaften-Rechnung.

Bei den Liegenschaften und dem Stromverkauf sind die Erträge gegenüber dem letzten Jahr leicht zurückgegangen. Hingegen konnte beim Installationsgeschäft ein markanter Ertragsüberschuss erwirtschaftet werden. Hier wurde eine Umsatzzunahme von 24 % verzeichnet. Dies hat auch zum guten Ergebnis im Installationsgeschäft geführt. Aus diesem Grund hat die Kommission beschlossen, der Gemeinde zusätzlich CHF 20 000.– und somit gesamthaft CHF 80 000.– zu überweisen. Der Stromverkauf hat im letzten Jahr nur leicht (um 2.5 %) zugenommen.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen vermerkt.

Die Abstimmung ergibt

Dem Antrag der Kommission Technische Werke

Der vorgelegten Jahresrechnung 2000 mit einem Ertragsüberschuss von CHF387 627.10 des Elektrizitätswerkes Sirnach zuzustimmen

wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die vorgeschlagene Überschussverwendung von CHF 120 000.– für Rückstellungen in den Tarif-Reservefonds, CHF 100 000.– als Einlage in den Erneuerungsfonds für Fahrzeuge, CHF 160 000.– als Wertberichtigung für Liegenschaften (Wertverminderung Verkehrswert) und Vortrag von CHF 2 306.– auf die neue Rechnung Elektrizitätswerk, sowie Vortrag von CHF 5 321.10 auf neue Rechnung Installationsgeschäft/Liegenschaften

wird ohne Gegenstimme angenommen.

8. Wasserrechnung

Vize-Gemeindeammann Hugo Hegelbach erläutert die Rechnung des Wasserwerkes Sirnach.

Die Wasserrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF130 540.85 ab.

Als Hauptgründe erwähnt Hugo Hegelbach die vermehrten Wasserleitungsbrüche von ca. CHF 166 000.– über dem Budget. Der Wasserverkauf ist gemäss Budget ausgefallen.

Diskussion

Es liegen keine Wortbegehren vor.

Die Abstimmung ergibt

Der Antrag der Kommission Technische Werke Der Rechnung 2000 des Wasserwerkes mit einem Aufwandüberschuss von CHF 130 540.85 zuzustimmen

wird einstimmig angenommen.

9. Budget Elektrizität- und Wasserwerk

Auch im Budget 2001 ist ein Überschuss bei der EW-Rechnung veranschlagt. Der Ertragsüberschuss von CHF 230 600.– teilt sich in die Bereiche Stromverkauf (CHF 93 100.–) Installationsgeschäft (CHF 80 400.–) und Liegenschaften-Rechnung (CHF 57 100.–) auf.

Als grössere Investition fällt die Kabelverbindungserneuerung Frauenfelderstrasse/Langweg/Sonnenberg sowie der Ersatz der Leitzentrale an.

Diskussion

Es liegen keine Wortbegehren vor.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag der Kommission Technische Werke Dem vorgelegten Budget Elektrizitätswerk Sirnach 2001 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 230 600.– zuzustimmen.

wird einstimmig angenommen.

Beim Budget für das Wasserwerk wird wiederum mit einem Defizit gerechnet. Da ein neues Kanalisationsreglement mit höheren Wassergebühren zur Genehmigung vorliegt, verzichtet das Wasserwerk auf eine Erhöhung der Wasserzinsen.

Bei der Investition wird analog des EW die Hauptleitung Frauenfelderstrasse/Langweg/Sonnenberg erneuert. Für CHF 150 000.– soll nach Vorlage des GWP (Generelles Wassereservoir Roset erweitert werden.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag der Kommission Technische Werke Dem vorgelegten Budget Wasserwerk Sirnach 2001 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 106 300.–.

wird einstimmig angenommen.

Im weiteren informiert Hugo Hegelbach die Anwesenden, dass die Strommarktliberalisierung auch die Organisationsstrukturen des EW Sirnach beeinflusst. Der Service-public soll beibehalten werden. Das EW Sirnach soll weiterhin in der Hand der Politischen Gemeinde verbleiben. Es ist vorgesehen, dass eine neue Organisationsform den neuen Anforderungen gerecht werden muss. Eine Arbeitsgruppe unter Mithilfe der Beraterfirma Ernst & Young hat den Auftrag die Form der neuen Organisation vorzubereiten. Es steht die Gründung einer AG zur Diskussion. Die Bevölkerung wird über die zukünftige Form des Elektrizitätswerkes orientiert werden und zu bestimmen haben.

Alfred Kuhn hat Kenntnis erhalten, dass das EW Sirnach zusammen mit andern Gemeinden einen Verbund gegründet hat, um günstiger Strom beziehen zu können. Grundsätzlich begrüsst er dieses Vorhaben. Er erkundigt sich jedoch nach der Vereinbarkeit mit

Art. 7 der Gemeindeordnung (GO), wonach der Beitritt zu einem Zweckverband mit einer Urnenabstimmung zu beschliessen ist und ob die einzelnen Gemeinden eine eigenständige Tarifpolitik führen können, oder ob Richtlinien ausgegeben werden.

Hugo Hegelbach antwortet, dass die 5 EWs eine neue Firma gegründet haben und nicht einen Zweckverband gemäss Art. 7 GO. Die neue Firma «Energie Thurgau Süd AG» ist eine privatrechtliche gegründete Firma und hat somit nicht den Status eines Zweckverbandes.

Die Eigenständigkeit in Bezug auf die Tarifpolitik bleibt allen vorbehalten. Dieser neuen Handelsorganisation können auch andere Gemeinden beitreten. Die Firma kann sich auch an anderen Firmen beteiligen.

Die Statuten existieren zusammen mit einem Aktionärsvertrag. Auf Wunsch können dem Fragesteller die Statuten zugestellt werden.

Abschliessend dankt Hugo Hegelbach den Verantwortlichen und Mitarbeitern des EW Sirnach.

10. Genehmigung des neuen Kanalisationsreglements

Der Vorsitzende **K. Baumann** erwähnt, dass das kantonale Gesetz die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über die Kanalisationen bis zum Jahr 2002 zu schaffen. Grundlage dazu ist die Kostendeckung im Bereich der Kanalisation. Der Gemeinderat hat eine Kommission unter dem Präsidenten T. Hohl, Gemeinderat, mit der Ausarbeitung eines Reglementes beauftragt. Für die Vorstellung des Reglementes wird das Wort an T. Hohl, Gemeinderat Ressort Umwelt, übergeben.

T. Hohl erläutert, dass das neue Reglement der Bevölkerung Klarheit im Abwasserbereich bieten soll. Inhaltlich wird auf die übergeordneten Gesetzesgrundlagen verwiesen. Er macht einen kurzen Überblick über die verschiedenen Grundlagen und Gegebenheiten des neuen Reglementes.

Das beiliegende blaue Gebührenblatt basiert auf dem bestehenden Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Sirnach und hat Gültigkeit bis zum Abschluss des Generellen Entwässerungsprojektes GEP (ca. 2 Jahre).

Die Grundgebühr pro Jahr basiert auf der erwähnten Formel (Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient x CHF xx.xx /m²). Berücksichtigt werden die Grundstücksfläche, die Plätze

und Strassen. Bis zum Abschluss des GEP wird auf den Einzug der Grundgebühr verzichtet. Die neuen mengenabhängigen Gebühren, gemäss Gebührenblatt, finden ab 1. April 2001 Anwendung. Die Mengengebühr richtet sich nach der Menge des bezogenen Frischwassers und des Verschmutzungsgrades des Abwassers. Berücksichtigt werden 90 % der bezogenen Frischwassermenge, da ein Teil in den Gärten verwendet wird.

Die Frage, ob bei der Grundstücksfläche auch Garten und Wiesen mitberücksichtigt werden, verneint T. Hohl mit dem Hinweis, dass nur die **entwässerten** Flächen für die Berechnung der Grundgebühr beigezogen werden.

Martin Scheidegger ist der Ansicht, dass Plätze, die nicht entwässert werden, auch nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen. Die Frage sei, wo die Berechnung beginnt. In diesem Sinn stellt er den Antrag, die berechnete Grundstücksfläche genauer zu definieren. Die vorliegende Abfassung sei, auch wenn sie nur als Übergangslösung diene, nicht klar und nicht wohneigentumsfördernd.

T. Hohl antwortet, dass während der Übergangsphase bis zur Vorlage des GEP die Plätze nicht berücksichtigt werden.

Martin Scheidegger ist nicht einverstanden, dass die Grundgebühr mit einer Grundstücksfläche vermischt wird. Es besteht die Gefahr, dass in zwei bis drei Jahren (nach Vorlage des GEP) auch Pflanzenrabatten in die Berechnung miteinbezogen werden. Er möchte grundsätzlich nur die Wassermenge der Berechnung zu Grund legen. Sein Antrag lautet auf Streichung, resp. Überarbeitung dieser Berechnungsgrundlage.

T. Hohl bemerkt, dass Wasser von Plätzen und Strassen ebenfalls die ARAs belasten. Dieser Mehraufwand sei mit den Grundgebühren abzugelten. Im Übrigen habe die Gemeinde Altnau zur Zeit ein Verfahren gegen den Kanton eingeleitet, wonach die Strassenentwässerung der Kantonsstrassen ebenfalls gebührenpflichtig ist. Diesbezüglich sei noch kein Entscheid gefällt worden. Den Antrag von Martin Scheidegger nimmt er jedoch zur Kenntnis und verspricht, das Gebührenblatt nochmals zu überarbeiten.

K. Baumann ergänzt zur Frage von Martin Scheidegger wie folgt: Im Beitragsreglement zum Bau- und Erschliessungswesen ist in Art. 27 die Kostendeckung inkl. Amortisation für

Anlagen vorgeschrieben. Dieses Kostendeckungsprinzip wurde ins Gebührenblatt zur Kanalisation aufgenommen. Analog anderer Gemeinden werde neu eine Grundgebühr erhoben. Diese tritt jedoch erst nach Vorlage des GEP in Kraft.

Zum Gebührenbezug zitiert Gemeindegamann K. Baumann Art. 26 k) der Gebühren- und Beitragsverordnung, wonach der Gemeinderat die Gebührenhöhe in eigener Kompetenz festlegen kann. Die Finanzierung muss die laufenden Kosten für den Betrieb und allfällige Erneuerungen im Abwasserbereich decken. Es sollte möglich sein, Reserven für zukünftige Sanierungen zu machen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebührenerhöhung per 1. April 2001 zu erlassen. Gemäss Budget für die Spezialfinanzierung im Kanalisationswesen wird in den kommenden Jahren der Deckungsgrad nicht vollständig erreicht. Mit der später erhobenen Grundgebühr sollte es möglich sein, die Spezialfinanzierung ausgeglichen zu gestalten. Im Vergleich zu andern Gemeinden (Münchwil CHF 1.-, Eschlikon CHF 1.70, Aadorf CHF 1.70, Islikon CHF 5.-, Fischingen erhebt eine Grundgebühr von CHF 100.-/Jahr plus CHF 0.90/m³, die Stadt Wil erhebt ebenfalls eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr) ist die Erhöhung der Mengengebühr der Politischen Gemeinde Sirnach massvoll ausgefallen.

R. Wendel fragt Martin Scheidegger, ob er einverstanden ist mit der Änderung im Gebührenblatt bezüglich Grundgebühr, wenn Grundstücksfläche durch entwässerte Fläche ersetzt wird.

Herr Scheidegger ändert seinen Antrag bezüglich Änderung des Gebührenblattes wie folgt ab: Die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr soll geändert werden in «m² entwässerte Fläche x Abflusskoeffizient».

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag von Martin Scheidegger

Punkt a) im Gebührenblatt

Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:
m² entwässerte Fläche x Abflusskoeffizient 1).

wird einstimmig angenommen.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt.

Abstimmung über den Hauptantrag:

Der Antrag des Gemeinderates

Das Kanalisationsreglement und das abge-



änderte Gebührenblatt (mit Ausnahme des Preises pro m³) sei in der vorliegenden Form zu genehmigen

wird einstimmig angenommen.

11. Genehmigung der Änderung der Eigentumsquote Dreitannen

Die ausführlichen Erläuterungen sind auf Seite 29 f in der Botschaft erwähnt.
Zum besseren Verständnis werden anhand einer Folie die Nutzungsrechte dargestellt.
Die höheren Betriebskosten zu Lasten der Gemeinde sollen durch steigende Anzahl Vermietungen ausgeglichen werden.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Die Abstimmung ergibt:

Der Antrag des Gemeinderates

a) Die Politische Gemeinde Sirnach übernimmt von der Kath. Kirchgemeinde Sirnach einen Anteil an der Wertquote von 21% im Betrage von CHF 441 000.– des Gemeindezentrums Dreitannen mit allen Rechten und Pflichten. Veräussert die Politische Gemeinde ihren Stockwerksanteil innerhalb der nächsten 25 Jahre, so ist der nicht abgeschriebene Restwert der Kath. Kirchgemeinde zu entschädigen.

b) Die Kath. Kirchgemeinde zahlt einen Betrag von CHF 70 000.– in den Erneuerungsfond des Gemeindezentrums Dreitannen. Der Betrag kann in Raten während maximal fünf Jahren abbezahlt werden.

wird einstimmig angenommen.

12. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Gemeindeammann Kurt Baumann eröffnet die allgemeine Umfrage mit folgenden Mitteilungen:

- Der Gemeinderat dankt den Stimmbürgern für die Annahme des neuen Baureglementes und des Zonenplanes. Die Ortsplanung werde zur Zeit in einer Kommissionsarbeit mit der Umsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes ergänzt. An einer öffentlichen Orientierungsversammlung wird dieser Teil später vorgestellt. Der Verkehrsrichtplan wurde für die damalige Ortsgemeinde Sirnach bereits erstellt. Die übrigen Gebiete müssen im Plan noch ergänzt werden. Hier erfolgt zu gegebener

Zeit ebenfalls eine Orientierungsversammlung.

- Der Gemeinderat hat dem Ingenieurbüro Paul Widmer, Frauenfeld den Auftrag zur Ausarbeitung eines Gutachtens einer Tempo-30 Zone für das Quartier Sonnenberg erteilt. Die entsprechenden Grundlagen für dieses Gutachten werden in den nächsten Wochen erarbeitet.
- Der Entwurf zum Leitbild der Gemeinde Sirnach wird am 24. März allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen präsentiert. Der Gemeinderat wird danach den 1. Entwurf beraten und zur Vernehmlassung vorlegen.
- Der Bahnhof Sirnach wird ab 1. April den automatischen Billetbezug einführen. Im Oktober 2000 wurde die Gemeindebehörde über eine allfällige Schliessung des Billetschalters per Anfang 2002 vororientiert. Mit der Abwahl des Bahnhofsvorstandes von Sirnach nach Schwarzenbach wurde die Massnahme kurzfristig eingeführt. Der Gemeinderat hatte keine Möglichkeit, in die unternehmerische Freiheit der SBB einzugreifen. Es sei denn, die Gemeinde hätte einen namhaften Beitrag zur Kostendeckung geleistet. Die Lösung mit der Poststelle Sirnach dürfe somit die in dieser Situation beste Möglichkeit sein. Der Wartsaal wird vorläufig geöffnet bleiben. Dies jedoch nur, solange keine Vandalenakte vorkommen. In Bezug auf die öffentlichen Verkehrsmittel ist der Gemeindeammann zuversichtlich, dass die S-Bahn von Zürich nach Wil verlängert wird.
- Der neue Zonenplan kann nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit einem «Gutschein» im Mitteilungsblatt bestellt werden.

Jürg Baumberger bemerkt bei der allgemeinen Umfrage, dass für die Tempo-30 Zonen auch andere Quartiere miteinbezogen werden sollen.

K. Baumann erwähnt, dass dieses Anliegen Inhalt des Verkehrsrichtplanes ist. Dabei soll die Erfahrung vom Gebiet Sonnenberg berücksichtigt werden.

Andreas Schmidt bemängelt, dass die Erwähnung von «Viehinspektorat» auf Seite 69 nicht mehr richtig ist. Die Tierinspektorate wurden aufgehoben.

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist in Bezug auf die Gebäude veraltet und für die entsprechenden Arbeiter kaum mehr zumutbar. Eine bauliche Änderung tut not. Seine Mithilfe bietet der Redner an. In diesem Zusammen-

hang dankt er im Namen aller Louis Rukstuhl für die Betreuung der Tierkörpersammelstelle.

Ernst Spengler erkundigt sich, ob eine Koordination zwischen der Leitbildgruppe Verkehr und dem Verkehrsrichtplan erfolgt.

K. Baumann versichert, dass eine Koordination im Rahmen der Genehmigung vorgenommen wird.

Andreas Frei erkundigt sich nach der Dauer von Ausnahmegewilligungen für Transporte, welche die Bahnunterführung nicht befahren können.

K. Baumann gibt bekannt, dass Sonderbewilligungen von der Gemeinde erstellt werden. Bei ausgewiesenem Bedarf werden solche Ausnahmen für die Dauer einer Baustelle gewährt. Er fordert Andreas Frei auf, sich auf der Gemeinde zu melden und sich um eine Ausnahmegewilligung zu bewerben.

Da die allgemeine Umfrage nicht mehr weiter benützt wird und niemand gegen die Durchführung und den Ablauf der Versammlung Einspruch erhebt, schliesst Gemeindeammann K. Baumann die Versammlung um 22.05 Uhr.

Er dankt allen Anwesenden für das Erscheinen und für das Interesse an den Gemeindegeschäften, den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und des Elektrizität- und Wasserwerkes für den speditiven Rechnungsabschluss und die Budgeterstellung. Einen besonderen Dank richtete er an die Partner und Partnerinnen der Gemeindebehörde und an die Kommissionsmitglieder.

Sirnach, 24. April 2001

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindeammann:	Kurt Baumann
Der Gemeindeschreiber:	Urs Frunz



EINBÜRGERUNGEN

Botschaft zur Erteilung von Gemeindebürgerrechten vom 6. November 2001

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Antrag für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts für:

- Langdun geb. Khamritshang Dechen Yangsom mit Sohn
- Akburak geb. Ünal Semra
- Diljkan Dragan und Familie
- Ünal Elif
- Buga Gyurmie Dorjee und Kinder
- Malki Samouil mit Familie
- Kalas Mile und Familie
- Di Prinzio geb. Candeloro Maria Grazia
- Van de Pol Gerrit Martin und Ehefrau

mit der Empfehlung auf Zustimmung.

Ein Ausländer wird Schweizerbürger, wenn ihm das Bürgerrecht einer Gemeinde und eines Kantons erteilt worden ist. Dies ist nur möglich, wenn er vorher eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten hat.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 (Art. 12ff. BÜG) geregelt. Für Ausländer gilt das Erfordernis von zwölf, im günstigsten Ausnahmefall von sechs Jahren Wohnsitz in der Schweiz.

Den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts regelt das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 und die Verordnung des Regierungsrates zum Bürgerrechtsgesetz vom 8. Dezember 1992. Die Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde sieht für Ausländer ein Wohnsitzerfordernis von mindestens sechs Jahren im Kanton und drei Jahren in der Wohngemeinde vor (§ 5 Abs. 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht-G).

Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt zudem die Eignung des Bewerbers und eine hinreichende Existenzgrundlage voraus (§ 6 Kantons- und Gemeindebürgerrecht-G).

Gemeindebürger – Kantonsbürger – Schweizerbürger

Die Einbürgerung von Ausländern beruht auf einem dreistufigen Einbürgerungsverfahren:

1. Eidgenössische Bewilligung

Der ausländische Bewerber stellt zunächst ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an das Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bern.

Das Bundesamt für Polizeiwesen prüft das Gesuch, insbesondere ob die Mindestwohnsitzdauer für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts erfüllt ist und ob das Zentralstrafregister nichts enthält, was der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung im Wege steht.

Sind diese ersten Voraussetzungen erfüllt, so sendet das Bundesamt für Polizeiwesen das Gesuch dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau und ersucht dieses um einen Bericht über den Bewerber und einen Antrag.

Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau prüft, ob die Mindestwohnsitzdauer für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts erfüllt ist und lässt vom Gemeinderat Sirnach einen Bericht über den Bewerber erstellen.

Der Gemeinderat klärt ab, ob der Bewerber zur Einbürgerung als geeignet erscheint und ob er eine hinreichende Existenzgrundlage besitzt. Zu diesem Zweck und zur Vertiefung eines Gesamteindrucks wird der Bewerber unter anderem zu einem persönlichen Gespräch vorgeladen.

Kommt der Gemeinderat zu einem negativen Ergebnis, so teilt er dies dem Bewerber und dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau unter Angabe der Gründe mit.

Kann der Gemeinderat aber die Bereitschaft erklären, das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Annahme zu empfehlen, sobald die eidgenössische Bewilligung vorliegt, so sendet er sämtliche Akten mit der Zustimmungserklärung dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau zuhanden der eidgenössischen Bewilligungsbehörde.

Das Bundesamt für Polizeiwesen klärt nun anhand der Akten ab, ob sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, um die eidgenössische Bewilligung zu erteilen. Diese wird dem Bewerber per Nachnahme zugestellt. Die eidgenössische Bewilligung ist 3 Jahre gültig.

2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Wenn der Bewerber die eidgenössische Bewilligung erhalten hat, kann er dem Gemeinderat ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts einreichen.

Der Gemeinderat prüft das Gesuch und die Beilagen hinsichtlich neuer Tatsachen.

Stellt er fest, dass er der Gemeindeversammlung die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht nicht mehr beantragen kann, ist dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Gemeindeversammlung das Gesuch nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Bewerbers vorzulegen.

Kann der Gemeinderat nach wie vor den Bewerber zur Einbürgerung empfehlen, legt er das Gesuch den Stimmberechtigten vor.

Der Gemeinderat setzt die Einbürgerungstaxe fest (Art. 26, Absatz 4, lit. h, GO). Die Taxe für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht ist in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht geregelt und liegt grundsätzlich zwischen CHF 500.– bis CHF 10 000.–.

Ausländische Bewerber, welche vor der Vollendung des 20. Altersjahres das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung gestellt haben, bezahlen lediglich eine Kanzleigebühr von CHF 200.–.

Über Bürgerrechtsgesuche ist in jedem Fall geheim abzustimmen.

Lehnen die Stimmbürger die Einbürgerung ab, so ist dies dem Bewerber und dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau schriftlich mitzuteilen.

Der Bewerber und seine Angehörigen haben im Einbürgerungsverfahren keinen Anspruch auf Akteneinsicht, wohl aber auf jene Auskünfte, welche nötig sind, damit er sich äussern kann zu dem, was ihm zur Last gelegt wird. Gegenüber Dritten sind Angaben über den Bewerber und seine Angehörigen streng vertraulich zu behandeln.

Ist der Bewerber ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen worden, so händigt ihm der

Gemeinderat die von ihm eingereichten Akten mit einem Protokollauszug über den Aufnahmebeschluss aus und fordert ihn auf, möglichst sofort unter Beilage dieser Schriftstücke um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zu ersuchen. Dem Gesuch ist die Quittung über die Bezahlung der Einbürgerungstaxe/Kanzleigebühr der Gemeinde beizulegen.

Das Gemeindebürgerrecht wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wirksam.

3. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Nachdem der Bewerber dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau zuhanden des Grossen Rates ein Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts eingereicht hat, prüft das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau das Begehren hinsichtlich neuer Tatsachen.

Kommt das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau zu einem ungünstigen Ergebnis, teilt es dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit.

Sind aber alle Voraussetzungen erfüllt, so stellt das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und auf Erhebung einer Taxe.

Die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht oder deren Verweigerung wird dem Bewerber durch die Staatskanzlei schriftlich mitgeteilt.

Erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden auch das Schweizer- und das Gemeindebürgerrecht wirksam.

Das Bundesamt für Polizeiwesen hat an die nachfolgend aufgeführten Gesuchsteller die Bewilligung zur Einbürgerung im Kanton Thurgau erteilt. Die Bewerber/Innen erfüllen damit die bundes- und kantonale rechtlichen Wohnsitzbestimmungen und haben alle weiteren erforderlichen Ausweise und Akten beigebracht. Alle GesuchstellerInnen sind mit unseren bzw. mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut und können somit als assimiliert qualifiziert werden.

Gestützt auf das dreistufige Verfahren und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung haben folgende Bewerber das Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts eingereicht:



**a) Langdun geb. Khamritshang Dechen
Yangsom mit Sohn**



bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 28. März 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Sie ist tibetische Staatsangehörige. Frau Langdun ist 1970 in Indien geboren und seit 19. August 1999 mit Langdun, Jigme verheiratet. Sie arbeitet als Bankfachfrau in Zürich. Der Sohn Tsering Wangdu, geb. 5. Januar 1990, besucht die Schule in Sirnach. Frau Langdun lebt seit 1993 in Sirnach.

b) Akburak geb. Ünal Semra



bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 3. Oktober 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie ist türkische Staatsangehörige.

Frau Akburak ist am 30. Dezember 1976 in der Türkei geboren und seit dem 28. Juli 1998 mit Akburak, Muhyettin, geb. 8. September 1972, verheiratet. Sie arbeitet als Arztgehilfin in Tobel. Frau Akburak lebt seit 1988 in Sirnach.

c) Diljkan Dragan und Familie



bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 8. Juli 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie sind jugoslawische Staatsangehörige.

Herr Diljkan ist am 29. September 1962 in Jugoslawien geboren und seit 21. Oktober 1994 mit Knezevic, Vukica, geb. 30. Dezember 1966, verheiratet.

Herr Diljkan arbeitet als Angestellter bei der Firma Hawle Armaturen AG in Sirnach. Seine Frau ist als Küchengehilfin und in der Reinigung tätig. Der Sohn Daniel, geb. 13. Januar 1996, besucht die Spielgruppe. Die Familie lebt seit 1986 in Sirnach.

d) Ünal Elif

bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 11. Oktober 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie ist türkische Staatsangehörige.



Frau Ünal ist am 14. November 1983 in Frauenfeld geboren und seit der Geburt in Sirnach wohnhaft. Sie wird die Ausbildung als Coiffeuse in Winterthur absolvieren.

e) Buga Gyurmie Dorjee und Kinder



bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 11. Juli 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie sind tibetische Staatsangehörige.

Herr Buga ist am 8. Juni 1946 in Tibet geboren und seit 1995 geschieden.

Er arbeitet als Hilfspfleger in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Littenheid. Die Töchter Kunga Dolkar, geb. 22. März 1985 und Sangmo, geb. 1. September 1988, gehen noch zur Schule. Die Familie lebt seit 1976 in Littenheid.

f) Malki Samouil mit Familie



bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 12. Juli 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie sind syrische Staatsangehörige.

Herr Malki ist am 27. November 1954 in Syrien geboren und seit 25. November 1984 mit Faddol, Marie, geb. 19. August 1964, verheiratet.

Herr Malki arbeitet als Automechaniker in Rickenbach. Seine Ehefrau ist als Hausfrau tätig.

Der Sohn Fredy, geb. 16. Februar 1989, besucht die Oberstufe Grünau und die Tochter Evelin, geb. 27. September 1991, besucht die Primarschule in Sirnach. Die Familie lebt seit 1987 in Sirnach.

g) Kalas Mile und Familie

bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 18. August 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie sind bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige.



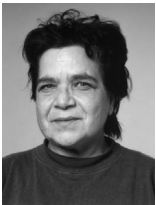
Herr Kalas ist am 25. April 1958 in Bosnien geboren und seit 17. Juli 1981 mit Radonjic, Zorka, geb. 24. Januar 1962, verheiratet.

Herr Kalas arbeitet als Vorarbeiter bei der Firma Spring in

Eschlikon. Seine Frau ist als Angestellte bei der Firma Spring in Eschlikon tätig.

Die Tochter Tanja, geb. 25. Juni 1982, befindet sich in der Ausbildung im Pflegeheim Münchwilen. Der Sohn Milan, geb. 19. Dezember 1989, besucht die Primarschule. Die Familie Kalas lebt seit 1981 in Sirnach.

h) Di Prinzio-Candeloro Maria Grazia

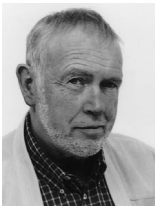


bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 10. Juli 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie ist italienische Staatsangehörige.

Frau Di Prinzio ist am 17. September 1944 in Italien geboren und seit 26. Juni 1960 mit Di Prinzio Nicola, geb. 30. April 1940, verheiratet.

Frau Di Prinzio ist Leiterin der Cafeteria des Museums für Gestaltung in Zürich. Sie lebt seit 1990 in der Schweiz. Der Ehemann hat kein Gesuch um Einbürgerung gestellt.

i) Van de Pol Gerrit Martin und Ehefrau



bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 16. Juli 2000 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Herr

Van de Pol ist niederländischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau ist Polin.

Herr Van de Pol ist am 13. Mai 1935 in Holland geboren und seit 19. Oktober 1993 mit Pokorzynska, Urszula, geb. 29. April 1954, verheiratet.

Herr Van de Pol ist Frührentner. Herr Van de Pol wohnt seit 1991 in Sirnach, seine Ehefrau seit 1994.

Einbürgerungstaxen

Gemäss Art. 26, Absatz 4, lit. h, legt der Gemeinderat die Einbürgerungstaxen fest. Dabei stützt er sich auf die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Für die an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur Diskussion stehenden Einbürgerungsgesuche werden Einbürgerungstaxen im Gesamtwert von CHF 20 899.– in Rechnung gestellt. Die Gesuche werden erst nach Eingang der Einbürgerungstaxen an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau weitergeleitet.

8370 Sirnach, 27. August 2001

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Kurt Baumann

Der Gemeindeschreiber: Peter Rüesch

Antrag

1. • Langdun geb. Khamritshang Dechen Yangsom mit Sohn
 - Akburak geb. Ünal Semra
 - Diljkan Dragan und Familie
 - Ünal Elif
 - Buga Gyurmie Dorjee und Kinder
 - Malki Samouil mit Familie
 - Kalas Mile und Familie
 - Di Prinzio geb. Candeloro Maria Grazia
 - Van de Pol Gerrit Martin und Ehefrau

sei das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Sirnach zu erteilen.

2. Die Bürgerrechtserteilungen erfolgen unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat
3. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.



RECHTSFORMÄNDERUNG DES EW SIRNACH (Überführungsbeschluss)

Bericht des Gemeinderates Sirnach vom 27. August 2001 an die Stimmberechtigten

Inhalt

1	Warum eine Umwandlung der Rechtsform?	Seite	17
2	Bericht des Gemeinderates	Seite	17
2.1	Worum geht es?	Seite	17
2.2	Ausgangslage/Umfeld	Seite	18
2.2.1	Geschichte des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach (EWS)	Seite	18
2.2.2	Zur heutigen Geschäftstätigkeit des EWS	Seite	18
2.2.3	Zur heutigen Rechtsform des EWS	Seite	18
2.2.4	Neues Umfeld – Neue Anforderungen	Seite	18
2.2.4.1	Der liberalisierte Strommarkt	Seite	18
2.2.4.2	Betriebswirtschaftliche und organisatorische Anforderungen	Seite	19
2.2.4.3	Die analysierten Varianten	Seite	19
2.3	Die Umwandlung des EWS in eine Aktiengesellschaft	Seite	19
2.3.1	Finanzielle Auswirkungen	Seite	19
2.3.2	Rechtliche Grundlage	Seite	22
2.3.3	Zeitplan	Seite	22
2.4	Warum eine Volksabstimmung	Seite	24
2.5	Empfehlung des Gemeinderates	Seite	24
3	Fragen und Antworten	Seite	24
4	Beschluss des Gemeinderates vom 27. August 2001	Seite	26
5	Abstimmungsvorlage	Seite	30

1 Warum eine Umwandlung der Rechtsform?

- Die Strommärkte in den Ländern der Europäischen Union sind schon weitgehend liberalisiert. Die Gebiets- und Preismonopole sind aufgebrochen. Es herrscht Wettbewerb um Kunden und Absatz.

Diesem Geschehen kann sich die Schweiz nicht entziehen, weil wir im europäischen Netzwerk eingebunden sind. Schon heute, noch bevor die entsprechende Gesetzgebung in Kraft getreten ist, wirken die Marktkräfte mit einer Dynamik, die noch vor kurzer Zeit unvorstellbar gewesen ist. In diesem Umfeld werden sich nur Marktteilnehmer behaupten können, die in der Lage sind, rasch und flexibel zu handeln. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach ist in der heutigen Rechtsform der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in seiner Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit kann das EW Sirnach keine Verträge abschliessen. Vertragspartei ist heute die Politische Gemeinde Sirnach. Um diese Hindernisse zu beseitigen, soll das EW Sirnach in die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Das EW Sirnach bleibt aber weiterhin zu 100 % im Eigentum der Gemeinde.

- Der Gemeinderat von Sirnach liess sich von den folgenden Grundsätzen leiten:
 1. Es geht um eine Rechtsformänderung und nicht um eine Privatisierung des EW Sirnach. Die heutige Versorgungssicherheit und Qualität soll auch in Zukunft garantiert werden.
 2. Das EWS wird kapitalmässig so ausgestattet, dass es in der Zukunft gut bestehen kann. Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte werden aus dem Rechnungskreis des EWS ausgeschieden und dem allgemeinen Gemeindevermögen zugeordnet.
 3. Das EWS bleibt eine unternehmerische Einheit.
- Mit der Rechtsformänderung soll das EW Sirnach gestärkt werden. Die Gemeinde Sirnach bleibt auch in Zukunft über ihre Aktienbeteiligungen Eigentümerin des EWS.
- In die neue Gesellschaft soll der ganze heutige Betrieb des EWS mit Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie dem Installationsgeschäft mit allen betriebsnotwendigen Anlagen und Vermögenswerten eingebracht werden. So lässt sich sicherstellen,

dass das Unternehmen als Einheit überlebensfähig bleibt.

- Die Politische Gemeinde Sirnach hat die erklärte Absicht, an der EWS AG 100 % der Aktien zu halten. Im Falle späterer Beteiligungen und/oder Kooperationen mit anderen Firmen wird in der Gemeindeordnung eine Mehrheitsbeteiligung von 51%, also die Kapital- und Stimmenmehrheit, als Mindestbeteiligung zwingend vorgeschrieben. Damit sind die Voraussetzungen zur Sicherstellung des Service Public sichergestellt.
- Die personalrechtlichen Fragen sind mit den Mitarbeitenden sowie den Sozialpartnern einvernehmlich gelöst worden.

2 Bericht des Gemeinderates

2.1 Worum geht es?

Der Strommarkt ist europaweit in Bewegung. Er hat eine ungeahnte Dynamik erhalten, die auch auf die Schweiz übergreifen wird. Die eidgenössischen Räte haben im Dezember 2000 das neue Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) verabschiedet. Die Stimmberechtigten werden voraussichtlich im März oder Juni 2002 in einer Referendumsabstimmung über dieses Gesetz abstimmen können.

Die Marktöffnung hat indes bereits begonnen und wäre auch im Falle einer Ablehnung des EMG kaum zu stoppen. Zudem hat die Wettbewerbskommission öffentlich erklärt, die Marktöffnung notfalls über das Kartellrecht erzwingen zu wollen.

Um in diesem sich verändernden Wettbewerbsumfeld optimale unternehmerische Handlungsspielräume zu erhalten, soll der Betrieb des heutigen EWS in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft eingebracht werden. Die EWS AG wird das Personal unter Wahrung des Besitzstandes übernehmen. Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen wird der Service Public an der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sichergestellt. Der Überführungsbeschluss schreibt vor, dass die Gemeinde die Aktienmehrheit an der neuen Gesellschaft halten muss.

Das EWS gewinnt mit der neuen Rechtsform an Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität. Es wird mit diesem Schritt auch in Zukunft konkurrenzfähig bleiben können. Das EWS soll sich als starkes und unabhängiges Versorgungsunternehmen der Politischen Gemeinde Sirnach langfristig behaupten. **Die Kapital- und Stimmenmehrheit der Gemeinde Sirnach in Höhe von mindestens 51 % bleibt erhalten. Eine Reduktion der Beteiligung unter diese Quote ist nur mit einem**

Beschluss der Gemeindeversammlung möglich.

2.2 Ausgangslage/Umfeld

2.2.1 Geschichte des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach

Die Anfänge des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach gehen ins Jahr 1893 zurück, als die Gebrüder Zweifel, die damaligen Besitzer der Weberei Sirnach, an der Murg bei Gupfen ein Wasserkraftwerk mit einer Leistung von 80 PS errichteten. 1910 wurde das Kraftwerk an die neu gegründete Genossenschaft EW Sirnach verkauft. 1922 kaufte die Gemeinde das EW von der Genossenschaft zu einem Preis von CHF 344 365.–. Im selben Jahr erfolgte auch die Angliederung des Wasserwerkes an das Elektrizitätswerk. Das erste Grundwasserpumpwerk in Sirnach wurde bereits 1908 erstellt.

2.2.2. Zur heutigen Geschäftstätigkeit des EWS

Das EWS beschäftigt 1 Mitarbeiterin und 16 Mitarbeiter, davon 4 Lehrlinge. Die Geschäftsbereiche des EWS umfassen einerseits die Versorgung der Politischen Gemeinde Sirnach mit Strom und Wasser sowie das Installationsgeschäft. Im Geschäftsjahr 2000 wurde eine Energieabgabe von 19 755 704 kWh realisiert. Das entspricht Einnahmen aus dem Stromverkauf von CHF 3 731 529.80.

Die Wassergabe betrug im Jahr 2000 total 507 639 m³. Dies ergibt einen Umsatz von insgesamt CHF 608 936.45.

Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Sirnach ist eine in der Kantonsverfassung (§ 82) geregelte öffentliche Aufgabe. Der Verfassungsauftrag ist in der Gemeindeordnung Sirnach (Art. 3, Absatz 3) umgesetzt. Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 28, Absatz 1) ermächtigt die Politischen Gemeinden, einzelne Gemeindeaufgaben an privatrechtliche Unternehmen zu delegieren. In Absatz 2 ist die Beteiligung an solchen Unternehmen geregelt.

2.2.3 Zur heutigen Rechtsform des EWS

Das EWS ist eine unselbständige Gemeindeanstalt der Politischen Gemeinde Sirnach (vgl. Art. 26 Abs. 4 Bst. j Gemeindeordnung). Als Bereich der Gemeindeverwaltung besitzt das EWS keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für alle geschäftlichen Belange ist der Gemeinderat als politisch gewählte Behörde zusammen mit der EW-Kommission zuständig. Sie tragen die strategische und operative Verantwortung für das Unternehmen. Wenn immer für das EWS Verträge geschlossen werden, so wird nicht das EWS verpflichtet, weil

es keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern die **Politische Gemeinde Sirnach**. Diese haftet auch **unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen**.

Die Rechnung des EWS wird getrennt von der Rechnung der Politischen Gemeinde geführt, d.h. über das Budget und die Jahresrechnung wird jeweils separat abgestimmt. Die Rechnungslegung erfolgt heute nach den Grundsätzen über den öffentlichen Finanzhaushalt. Sie unterscheiden sich wesentlich von jenen für privatrechtliche Handelsgesellschaften.

2.2.4 Neues Umfeld – Neue Anforderungen

2.2.4.1 Der liberalisierte Strommarkt

In der Schweiz wie auch im benachbarten Ausland fallen die Gebietsmonopole der Stromnetzbetreiber. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) will einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt regeln. Zu diesem Zweck soll der Strommarkt schrittweise vollständig liberalisiert werden. Jeder Netzbetreiber wird verpflichtet, Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu den Stromnetzen zu gewährleisten. Quersubventionierungen sollen verboten werden. Dies wird den Stromkunden ermöglichen, ihren Lieferanten frei wählen zu können. Auch wenn das Inkrafttreten des EMG aufgrund der bevorstehenden Referendumsabstimmung nicht gesichert ist, so ist die Öffnung der Strommärkte doch eine Tatsache, die auch die Politische Gemeinde Sirnach nicht ignorieren darf. In Anbetracht dieses dynamischen Marktumfeldes hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die heutige Rechtsform des EWS zu überprüfen. Dafür wurde die Beratungsfirma Ernst & Young AG mit den Fachexperten Karl Renggli und Dr. Stefan Rechsteiner beigezogen. Deren Studien sowie die Abklärungen des Gemeinderates führen zu folgenden Beurteilungen:

- Das **Gebietsmonopol** fällt, Strombezüger werden zu Kunden mit freier Wahl. Im Netzbereich bleibt das Monopol erhalten.
- Im freien Wettbewerb wird der **Preis** bei den Kunden eine wesentliche Rolle spielen. Grössere Stromanbieter verfügen über wirtschaftlich bessere Preisgestaltungsmöglichkeiten.
- Künftig wird der Energiebezug und die Netzdurchleitung finanziell separat berechnet werden müssen. Dies bedingt einen grösseren **administrativen Aufwand**. Mit Hilfe geschickter Kooperationen lassen sich diese in Grenzen halten.

- Die in der Elektrizitätsversorgung tätigen Dienstleister müssen ein zeitgemässes **Marketing** betreiben können.

2.2.4.2 Betriebswirtschaftliche und organisatorische Anforderungen

Auch die öffentlich-rechtlich organisierten Versorgungsbetriebe werden in Zukunft harten Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sein. Deshalb sind sie in liberalisierten Märkten auf grösstmögliche unternehmerische Handlungsspielräume angewiesen. Die neue Marktsituation verlangt eine Reihe neuer betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen. Gefordert sind etwa auf *betriebswirtschaftlicher* Ebene:

- Nutzung von Synergien (Kooperationen und Zusammenschlüsse)
- Erweiterung des Angebots
- Erschliessung neuer Märkte und Geschäftsfelder
- Neue Orientierung im Managementbereich
- Ausrichtung an den Besten der Branche (Benchmarking)
- Neue Führungs- und Controllinginstrumente

sowie auf *organisatorischer* Ebene:

- Die strategische Unternehmensverantwortung und operative Führung sollen getrennt werden.
- Unternehmerische Entschlüsse sollen rasch umgesetzt werden können.
- Ein Unternehmen solle nach den Normen des Privatrechts handeln dürfen.

2.2.4.3 Die analysierten Varianten

Der Gemeinderat und die Arbeitsgruppe haben mit den Experten alle drei in Frage kommenden Varianten geprüft:

• Variante 1:

Die **Beibehaltung des Status Quo** in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt ist mit schwerwiegenden Nachteilen (langwierige politische Entscheidungswege, strategische und operative Verantwortung des Gemeinderates und der Werkkommission, Geschäftsabwicklung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, und nicht nach jenen des Handelsrechts, usw.) verbunden.

• Variante 2:

Für einen **Verkauf** des EWS besteht im jetzigen Zeitpunkt weder Anlass noch drängt sich dieser aus finanziellen Gründen auf. Im Gegenteil: das EWS hat gute Chancen, sich im neuen Umfeld behaupten zu können.

• Variante 3:

Mit der Rechtsformänderung, verbunden mit einer Ausgliederung, versetzt sich die Politische Gemeinde Sirnach in die Lage, einerseits den Besitz und damit auch die wirtschaftliche Kontrolle über die Versorgungsnetze zu behalten und andererseits diese Netze auch für neue Anwendungstechniken im Innovationsbereich nutzbar zu machen. Kooperationen mit Dritten können, um das Unternehmen insgesamt zu stärken, in Zukunft jederzeit eingegangen werden. Für eine Ausgliederung ist die Änderung der Rechtsform notwendig. Aufgrund dieser Feststellungen sind die Experten und die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht vom März 2001 zum Schluss gekommen, das EWS in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR umzuwandeln.

Je rascher sich das EWS auf die künftigen Wettbewerbs- und Marktverhältnisse einstellen und als selbständiges Versorgungsunternehmen behaupten kann, desto besser sind die langfristigen Erfolgsaussichten. Wenn die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, sichert sich die Politische Gemeinde eine sehr gute Ausgangslage für eine erfolgreiche unternehmerische Zukunft des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach.

2.3 Die Umwandlung des EWS in eine Aktiengesellschaft

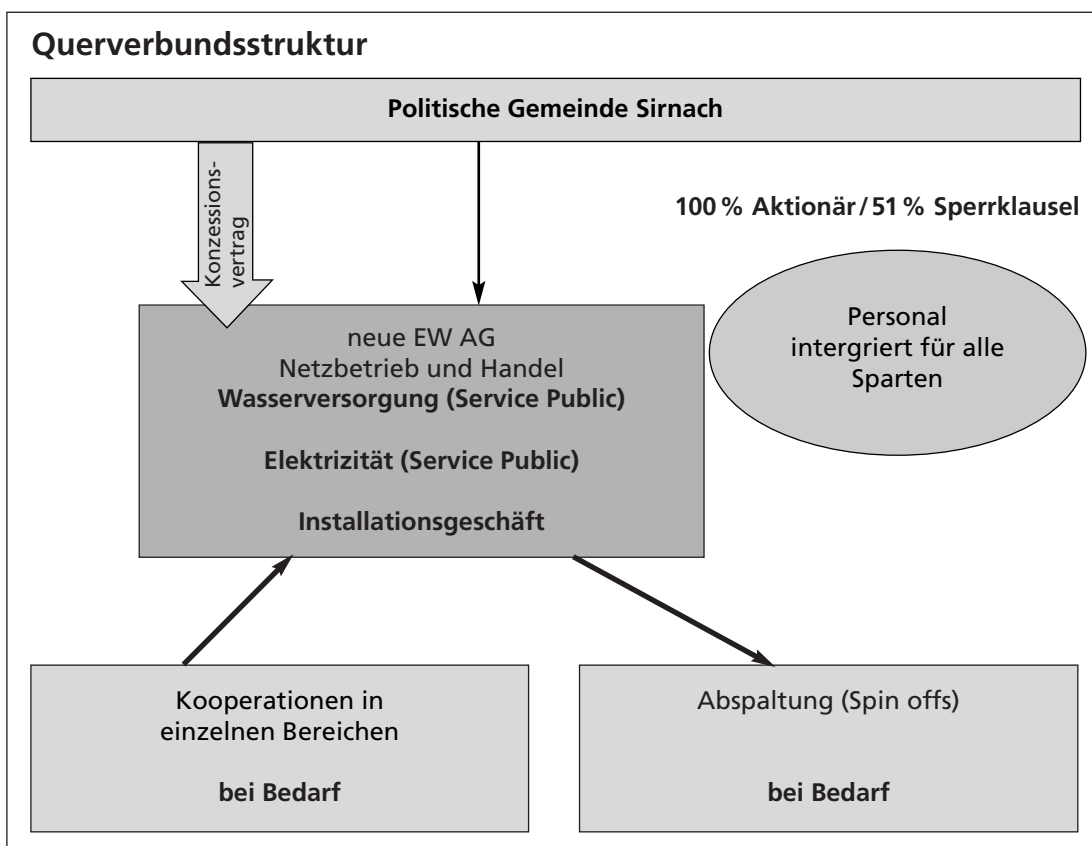
Die Möglichkeiten und Konsequenzen einer Rechtsformänderung des EWS sind von externen Beratern eingehend untersucht worden. Nach vertieften strategischen Diskussionen sind die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat zum Schluss gelangt, das EWS in eine Aktiengesellschaft des Obligationenrechts umzuwandeln. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft hält sämtliche Handlungsoptionen der Politischen Gemeinde offen, von der Konzentration auf das Kerngeschäft (Netz) bis hin zur Bildung von strategisch wichtigen Allianzen.

2.3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Politische Gemeinde Sirnach und das EW Sirnach führen getrennte Rechnungen. Das Gesamtvermögen des EWS beträgt gemäss Bilanz per 31.12.2000 CHF 9.16 Mio. Davon sind rund CHF 7.651 Mio. Anlagevermögen. Das EWS verfügt per Ende 2000 über ein Eigenkapital von CHF 2.987 Mio.

In einem ersten Schritt werden die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften aus der

Querverbandsstruktur



EWS-Rechnung in die Rechnung der Politischen Gemeinde Sirnach übertragen. Diese Liegenschaften haben einen Buchwert von CHF 3.734 Mio. Gleichzeitig werden auch Hypothekarschulden von CHF 1,296 Mio. übertragen.

Als Resultat wächst das Finanzvermögen in der Gemeinderechnung um CHF 2,438 Mio.

Aus diesen Liegenschaften kann die Gemeinde mit jährlichen Mietzinseinnahmen von rund CHF 200 000.– rechnen.

Für die Umwandlung des EWS in eine Querverbandsaktiengesellschaft werden die bestehenden Vermögenswerte von der öffentlich-rechtlichen Unternehmung an die Aktiengesellschaft übertragen. Die Übertragung erfolgt zum aktuellen Unternehmungswert per 1.1.2002.

Der Unternehmungswert wurde von unabhängigen Experten nach der sog. Discounted Cash Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt. Diese in der Praxis anerkannte Bewertungsmethode basiert auf der Überlegung, dass die Unternehmung in Zukunft ausreichende Mittel erwirtschaften kann, um die erforderlichen Investitionen zu tätigen

und zu amortisieren sowie um eine angemessene Eigenkapitalrendite zu erzielen.

Die Liegenschaften Haus Kienle und Haus Ruess im Wert von CHF 3.734 Mio. und alle darauf lautenden Schulden von CHF 1.296 Mio. verbleiben bei der Gemeinde bzw. werden in die Rechnung der Politischen Gemeinde Sirnach übertragen. Somit steigt das Finanzvermögen in der Rechnung der Politischen Gemeinde um CHF 2,438 Mio.

Nach Abzug dieser zwei Liegenschaften erfolgt eine Aufwertung der bisherigen Bilanzierung um rund **CHF 3.105 Mio.** auf **CHF 3.654 Mio.** Dies entspricht dem wirtschaftlichen, nach der DCF-Methode ermittelten Eigenkapital. Die definitive Berechnung erfolgt per Ende 2001.

Die Planbilanz nach der Sacheinlage per 1.1.2002 zeigt somit folgende zusammengefassten Grössen:

Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
Flüssige Mittel	11	Kreditoren aus L & L	762
Guthaben, Vorräte	1089	KCHF Schulden	79
Transitorische Aktiven	409	Transitorische Passiven	611
Total Umlaufvermögen	1509	LCHF Schulden	1891
		Rückstellungen	1534
		Total Fremdkapital	4877
Sachanlagevermögen	4450	Aktienkapital	100
Wertschriften/ Renditeliegenschaften	1036	Agio	3554
Darlehen und Beteiligungen	1536		
Total Anlagevermögen	7022	Total Eigenkapital	3654
Total Aktiven	8531	Total Passiven	8531

Die formelle Übertragung des EWS in die Aktiengesellschaft erfolgt mittels Sacheinlagen. Die Gemeinde Sirnach erhält im Gegenzug zusätzlich zu den zwei Liegenschaften Aktien im Gegenwert von CHF 3.654 Mio. Aus technischen Gründen erfolgen die Gründung und die Sacheinlage in mehreren Stufen: Der erste Schritt besteht darin, die Aktiengesellschaft mit einem Mindestkapital von CHF 100 000.– zu gründen. In einem zweiten Schritt werden die Aktiven und Passiven im Rahmen der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht. In einem dritten Schritt wird schliesslich das Aktienkapital durch Umwandlung von Agio erhöht. Es wird ein ausgewogenes und branchenübliches Finanzierungsverhältnis von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital angestrebt. Die Aktien der Aktiengesellschaft bleiben vollständig im Eigentum der Politischen Gemeinde Sirnach. Die bisherigen Gewinnablieferungen des

EWS sollen in Zukunft als Konzessionsgebühren von der AG erhoben werden. Diese Konzessionsgebühren sind das Entgelt dafür, dass das EWS für den Bau und Betrieb ihrer Verteilanlagen den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Sirnach im Sinne einer Sondernutzung beanspruchen darf. Da die EWS AG künftig besteuert wird wie jedes andere Unternehmen auch, profitiert die Politische Gemeinde Sirnach unter anderem auch davon, dass für das eigene Auftragsvolumen ein Steuerrücklauf zu erwarten sein wird. Im Übrigen ist bei einem erfolgreichen Geschäftsverlauf mit Aktiendividenden zu rechnen. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft hat schliesslich über die Gewinnverwendung bzw. die Dividendenausschüttung an die Aktionäre zu bestimmen. Im folgenden wurde eine Übersicht über die möglichen Abgeltungen zugunsten der Politischen Gemeinde Sirnach erstellt:

Finanzielle Leistungen der EWS AG an die Politische Gemeinde Sirnach nach dem Rechtsformwechsel (Prognose für 1 Jahr)

Politische	Konzessionsgebühren	80 000 CHF
Gemeinde	Anteil Gemeindesteuern	ca. 10 000 CHF
	Dividende	p.m.
	Total rund	90 000 CHF

Weiter partizipieren der Kanton und der Bund an den Steuern:

Kanton	Staatssteuern	ca. 10 000 CHF
Bund	Direkte Bundessteuern	ca. 10 000 CHF

Die Zahlen wurden aufgrund der Planbilanzen und -erfolgsrechnungen berechnet. Die genauen Dividenden sind im heutigen Zeitpunkt noch offen. Sie werden nach dem Rechtsformwechsel jeweils von der Generalversammlung bestimmt. Thesaurierte Gewinne erhöhen das ausgewiesene Eigenkapital.



2.3.2 Rechtliche Grundlage

Mit dem Beschluss betreffend die Überführung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Umwandlungsbeschluss) wird das EWS von einer unselbständigen Gemeindeanstalt in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR umgewandelt. Die Grundsätze des Rechtsformwechsels und die Grundlagen der neuen EWS AG als Aktiengesellschaft sind im Umwandlungsbeschluss geregelt:

- Der Umwandlungsbeschluss regelt die Umwandlungsmodalitäten und bildet die neue Rechtsgrundlage des EWS. Das Verwaltungsreglement des Elektrizitätswerkes Sirnach vom 7. Juli 1928 wird aufgehoben.
- Für die Umwandlung des EWS in eine Aktiengesellschaft ist eine Anpassung der Gemeindeordnung nötig. Die Abstimmung über die angepasste Gemeindeordnung hat zwingend an der Urne zu erfolgen. Bis zu diesem Urnenentscheid kann der Rechtsformwechsel nicht vollzogen werden. Der Zweck der neuen Aktiengesellschaft wird in der Gemeindeordnung gesetzlich verankert. Sie bezweckt die Erbringung von Erschliessungs- und Versorgungsdienstleistungen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Dabei ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft der Gemeinde Sirnach und des Versorgungsgebietes besonders zu berücksichtigen.
- Die der Gemeinde Sirnach zustehenden Aktien sind in der Bestandesrechnung der Gemeinde Sirnach beim Verwaltungsvermögen einzustellen.

- Sollte die Politische Gemeinde nur noch genau 51% des Aktienkapitals der EWS AG halten, wird sie bei einer Aktienkapitalerhöhung zusätzliche Aktien erwerben müssen, um ihre vorgeschriebene Mindestbeteiligung von 51% auch am erhöhten Kapital halten zu können.

2.3.3. Zeitplan

Zunächst stimmt die Gemeindeversammlung am 6. November 2001 über den Umwandlungsbeschluss ab. Die Umwandlung macht aber auch eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Über die entsprechenden Anpassungen der Gemeindeordnung wird am 2. Dezember 2001 an der Urne abgestimmt. Bei Annahme des Beschlusses wird der Gemeinderat die aktienrechtlichen Statuten voraussichtlich im Dezember 2001 beschliessen und anschliessend die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten oder der Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die Wahl der ersten Revisionsstelle vornehmen.

Die Statuten müssen vor dem Beschluss des Gemeinderates durch das kantonale Handelsregisteramt geprüft und genehmigt werden.

Erst danach soll die Aktiengesellschaft gegründet und im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen werden, und erst dann wird die eigentliche Rechtsformumwandlung von einer unselbständigen Gemeindeanstalt in eine Aktiengesellschaft vollzogen sein. Mit der Handelsregister-Eintragung wird das alte Reglement der Gemeinde Sirnach für das Elektrizitätswerk Sirnach aufgehoben.

Argumente für eine Rechtsformänderung des EWS

1. Das EWS erhält die besten Chancen für eine langfristig erfolgreiche Zukunft, wenn es rechtzeitig an die Wettbewerbs- und Marktverhältnisse angepasst wird.
2. Ein starkes EWS dient der Bevölkerung und der Wirtschaft der Gemeinde Sirnach, aber auch der Region, am meisten.
3. Das EWS gehört heute wirtschaftlich der Politischen Gemeinde Sirnach. Mit dem Wechsel der Rechtsform ändert sich daran nichts, aber es werden gute Wachstumsvoraussetzungen geschaffen.
4. Die Gemeinde behält mindestens 51% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der EWS AG.
5. Entsprechend ihrem Anteil am Aktienkapital der EWS AG hat die Gemeinde Sirnach Anspruch auf allfällige Dividendenzahlungen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen heutiger und künftiger Rechtsform des EWS

	bisher	neu
<i>Rechtsgrundlage</i>	• unselbständige Gemeindeanstalt nach § 26 Gemeindegesetz	• privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR
<i>Eigenkapital</i>	• buchmässiges Eigenkapital von 2,987 Mio. Franken	• nach DCF-Methode ermitteltes Eigenkapital von CHF 3,654 Mio. im Überführungszeitpunkt aufgeteilt in nominales Aktienkapital und Agio/Reserven.
<i>Entschädigung des Eigenkapitals</i>	• Gewinnablieferung an die Gemeindekasse	• Aktionärsdividende
<i>Risikoverteilung</i>	• Die Gemeinde Sirnach haftet für alle Verbindlichkeiten des EWS.	• Die Gemeinde Sirnach als Aktionärin trägt das Eigenkapitalrisiko im Umfang ihres Anteils am gesamten Aktienkapital (Haftungsbegrenzung).
<i>Eigentümergebeteiligung</i>	• Gemeinde Sirnach	• Die Gemeinde Sirnach bleibt zu 100 % Eigentümerin der AG. Ihre Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen darf sie nicht veräussern.
<i>Wettbewerb/Markt</i>	• Kapitalbeschaffung über «Darlehen» der Gemeinde Sirnach • Gewinnablieferung an die Gemeinde	• Kapitalbeschaffung zu Marktbedingungen • Ablieferung von Konzessionsgebühren, Steuern und Dividenden an die Gemeinde.
<i>Ertragsorientierung</i>	• Ohne aktienrechtliches Mitspracherecht und mit gesetzlichem Gewinnablieferungszwang sind die Anreize für ein Ertragswachstum kleiner	• Im Vordergrund steht die Bereitstellung günstiger Energie! Damit wird die Aktiengesellschaft konkurrenzfähig und kann über den gewinnorientierten Betrieb eines Versorgungsunternehmens Dividendenrenditen erzielen.
<i>Führung</i>	• Führung über den Gemeinderat und die Werkkommission • Wahl nach politischen Aspekten	• Wahl des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung der Aktiengesellschaft. • Zur Kompetenz eines Verwaltungsrates gehören technische, ökonomische, rechtliche und auch politische Fähigkeiten.
<i>Aufsicht</i>	• unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung	• Die Oberaufsicht des Gemeinderates entfällt. • Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen ist eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates.



<i>Geschäftstätigkeit</i>	• begrenzter Handlungsspielraum	• unternehmerische Flexibilität (z.B. Austausch von Aktienpaketen im Fall von Zusammenarbeitsformen mit anderen Versorgungsunternehmen)
<i>Preis für Endverbraucher</i>	• hoheitlich festgesetzte Gebühren	• angebots- und nachfrageorientierte Marktpreise
<i>Personal</i>	• Anstellung nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen	• Anstellung nach Privatrecht

2.4 Warum eine Volksabstimmung?

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Gemeinderat ermächtigt, die der Politischen Gemeinde Sirnach zustehenden Aktionärsrechte ohne betragliche Beschränkung wahrzunehmen.

Der Überführungsbeschluss unterliegt der Gemeindeversammlung. Da zudem eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig wird, ist auch eine Urnenabstimmung durchzuführen.

sammenhänge einer Rechtsformänderung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach. Sie zeigt auf, welche Markt-Vorteile die gewünschte Rechtsformänderung für das bestehende Gemeindewerk bringt. Der Botschaft haben Sie aber auch entnehmen können, dass eine künftige Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach AG nach wie vor zu 100% im Eigentum und damit im politischen Einfluss der Politischen Gemeinde Sirnach bleibt.

2.5 Empfehlung des Gemeinderates

Die vorliegende Botschaft ist ein ausführlicher Bericht über die Fakten und Zu-

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Gemeinderat Sirnach, der Rechtsformänderung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach zuzustimmen.

3 Fragen und Antworten

Wieso soll das EWS selbstständig werden?

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft verschafft die nötigen Handlungsmöglichkeiten. Sie ist die ideale Rechtsform für den freien Wettbewerb. Sie gewährt der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat die notwendigen Handlungsfreiheiten (z.B. für Kooperationen), setzt aber auch die Verantwortlichkeiten klar fest.

Flexibilität und unternehmerische Freiheit können am besten innerhalb einer privatrechtlichen Rechtsform sichergestellt werden. Ziel muss die Trennung der politischen von der marktorientierten Unternehmensführung sein.

Welches ist die Entwicklung in der EU?

Der Europäische Strom- und Gasmarkt befindet sich in einem radikalen Umbruch. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund einer Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie verpflichtet, die Stromübertragungs- und Stromverteilnetze für die Durchleitung von «fremder» Energie an Konkurrenten zu öffnen. Die Schweiz kann sich diesem Liberalisierungsprozess wegen ihrer internationalen energie- und wirtschaftspolitischen Verflechtung nicht entziehen. Die eidgenössischen Räte haben im Dezember 2000 das Elektrizitätsmarktgesetz verabschiedet, das die Rahmenbedingungen der Liberalisierung in der Schweiz regelt. Die Referendumsabstimmung wird voraussichtlich im März oder Juni 2002 durchgeführt.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Es geht um ein marktkonformes Rechtskleid. Eine Privatisierung des EWS, also ein Verkauf des Eigentums am EWS ist nicht vorgesehen. Die Gemeinde Sirnach bleibt über ihre Aktienbeteiligung Eigentümerin an den Werken.

Zahlt der kleine Kunde in Zukunft für die Grossen?

Hier besteht tatsächlich ein Interessenkonflikt. Dieser hängt aber nicht von der Rechtsform des EWS ab. Realität ist, dass



Sind Arbeitsplätze gefährdet?

Verlust einer Einnahmequelle für die Gemeinde Sirnach?

Warum wird das EWS nicht einfach verkauft?

Führt die Verselbständigung zu steigenden Preisen und schlechteren Leistungen?

Wie können die Interessen der Gemeinde sichergestellt werden?

Welche Gefahren sind mit dem Festhalten an der bestehenden Rechtsform verbunden?

Kann die neu gebildete EWS AG überhaupt die Interessen einer AG wahrnehmen, wenn im Hintergrund noch immer die Gemeinde als Alleinaktionärin steht? Nehmen die Mitglieder des Gemeinderates automatisch Einsitz im Verwaltungsrat?

bis heute in der Schweiz die Grosskunden aus der Industrie die Kleinkunden (Gewerbe und Privatkonsumenten) in einem erheblichen Mass quersubventionieren. Die Schweiz hat im europäischen Vergleich die tiefsten Strompreise für Privatkunden und die höchsten für Industriekunden.

Der Markt kommt. Ihm muss sich auch das EWS stellen, sonst wandern die Kunden ab. Ein unrentables Werk würde aus dem Markt verdrängt. Mit der Einführung einer konkurrenzfähigen Handlungsform wird das Potenzial der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten. Es geht also gerade um die Sicherung der Arbeitsplätze in einem sich wandelnden Umfeld. Das EWS hat bereits heute eine sehr schlanke Struktur. Ein Stellenabbau ist kaum mehr möglich.

Bis jetzt bezog die Gemeinde Sirnach Gewinnablieferungen von jährlich CHF 80 000.–. In Zukunft zahlt die Aktiengesellschaft Konzessionsgebühren an die Gemeinde; Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Dividenden an die Aktionäre.

Diese Variante wurde im Rahmen der strategischen Überlegungen diskutiert. Ein Verkauf des EWS drängt sich schlechthin nicht auf. Das EWS ist ein erfolgreiches Versorgungsunternehmen, das in der Gemeinde in komplexer Weise Dienstleistungen in den Bereichen Strom-, Wasser- und Installation erbringt. Der Service Public soll auch in Zukunft sichergestellt bleiben. Auch aus finanziellen Gründen besteht kein Anlass für einen Verkauf.

Preisprognosen lassen sich in einem sich verändernden Markt nicht abgeben. Auf jeden Fall wird der Kunde von eher fallenden Energiepreisen profitieren. Schlechtere Leistungen zu erbringen, wird sich ein Anbieter in einem geöffneten Energiemarkt nicht leisten können.

Die Gemeinde gibt ihren Einfluss nicht preis. Sie bleibt Eigentümerin der EWS AG, mischt sich aber nicht ins Tagesgeschäft ein. Die Gemeinde nimmt ihren Einfluss über die Konzessionsverträge sowie als Aktionärin in der Generalversammlung wahr. Die Gemeinde setzt eine klare Unternehmensstrategie, wie sie ihre Interessen als Eigentümerin wahrnehmen will. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates; der Verwaltungsrat seinerseits wählt und überwacht die Geschäftsleitung der Gesellschaft.

Mit dem Festhalten an der bestehenden Situation würde eine Chance verpasst, das EWS fit für die Selbstgestaltung der Zukunft zu machen. Die Handlungsspielräume würden unnötig eingeengt; eine strategische Zusammenarbeit mit anderen Werken würde erschwert; eine Trennung der politischen und operativen Führung könnte nicht vollzogen werden und die in einem geöffneten Energiemarkt notwendige Flexibilität würde fehlen.

Das EWS erhält mehr Flexibilität für unternehmerische Entscheide. Aufgrund der Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde Sirnach als Hauptaktionärin sowie aufgrund des Leistungsauftrages (vgl. Konzessionsvertrag) wird die neue Aktiengesellschaft jedoch nicht völlig unabhängig von der Politik agieren können.

Es ist das erklärte Ziel, Personen in den Verwaltungsrat zu wählen, welche über die nötigen Kompetenzen und strategischen Fähigkeiten verfügen. Dazu zählen die fachlichen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und nicht zuletzt auch die politischen Kompetenzen. Dass einzelne Gemeinderäte innerhalb des Verwaltungsrates die Interessen der Gemeinde vertreten, ist wünschbar.



Ist eine Aufsicht sichergestellt?

Die Aufsicht über die Einhaltung des Konzessionsvertrages ist eingehend geregelt. Dabei kommt dem Gemeinderat eine zentrale Rolle zu. Die Aufsicht über die Aktiengesellschaft ist im Rahmen des Aktienrechts sichergestellt und wird im Wesentlichen durch die Generalversammlung wahrgenommen. Als Hauptaktionärin ist der Politischen Gemeinde Sirnach die Aufsicht damit nicht entzogen.

Was geschieht, wenn der Konzessionsvertrag nicht mehr erneuert wird oder vorzeitig aufgelöst werden muss?

Der Konzessionsvertrag sieht vor, dass die Netzanlagen wieder der Gemeinde Sirnach anheim fallen. Selbstverständlich wird die Gemeinde Sirnach im Falle eines derartigen Heimfalls zu vereinbarenden Entschädigungen leisten müssen.

Wo bleibt der demokratische Einfluss der Stimmberechtigten?

Die Stimmbürger nehmen ihre demokratischen Rechte einerseits im Rahmen der vorliegenden Abstimmung wahr. Andererseits bleiben ihre demokratischen Rechte insofern gesichert, als Veräusserungen von Aktienbeteiligungen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterstehen, sofern die Gemeinde Sirnach damit die Mindestbeteiligungsvorschriften von 51 % unterschreitet. Im Übrigen stehen den Stimmbürgern und Parteien die demokratischen Interventionsrechte über die Gemeindeversammlung jederzeit offen.

4 Beschluss des Gemeinderates vom 27. August 2001

Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach

Rechtsformänderung (Überführungsbeschluss)

Verabschiedung des Berichtes des Gemeinderates zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 6. November 2001

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 3 Ziff. 1 und § 28, 29 des Gesetzes über die Gemeinden vom 05.05.1999 sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sirnach vom 09.06.1996:

1. Der Überführung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 1 bis 32) wird zugestimmt.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach, ein in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt organisiertes öffentliches Unternehmen der Gemeinde Sirnach im Sinne von § 26 des thurgauischen Gemeindegesetzes, wird aus der Gemeindeverwaltung der Politischen Gemeinde Sirnach ausgegliedert und in eine selbständige Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR überführt.

Ausgliederung und Gründung einer Aktiengesellschaft

Zu diesem Zweck gründet die Politische Gemeinde Sirnach eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR. Sie bringt sämtliche betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven in die neu zu gründende Gesellschaft ein.

Die Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Gründerversammlung.

§ 2

Gründungszweck der Aktiengesellschaft ist die Erbringung von Erschliessungs- und Versorgungsdienstleistungen im Bereiche der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie die Füh-

Zweck



rung eines Installationsgeschäfts nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Die Gesellschaft hat dabei zum Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Standortattraktivität der Gemeinde Sirnach zu leisten und berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Versorgungsgebiet.

Der Gesellschaft wird die unternehmerische Flexibilität zugestanden, welche aufgrund der Marktverhältnisse und der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Bei der Festlegung des Dividendenziels ist der Service Public der einzelnen Versorgungsdienstleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Statuten und die Leistungsaufträge regeln die Einzelheiten.

§ 3

Die Aktiengesellschaft wird per 01.01.2002 vollumfängliche Rechtsnachfolgerin des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach.

Rechtsnachfolge

Die betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven werden im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft übertragen.

§ 4

Zur Sicherstellung des Service Public hält die Politische Gemeinde Sirnach mindestens 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der neu zu gründenden Aktiengesellschaft.

Mindestbeteiligung Aktien

§ 5

Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Interessen der Gemeinde sowie der Marktverhältnisse Aktien der neu zu gründenden Gesellschaft an andere natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts veräussern, soweit die vorerwähnten Mindestbeteiligungsvorschriften noch eingehalten sind.

Veräusserung von Aktien

Beabsichtigt die Politische Gemeinde Sirnach, mehr als 49 % des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen direkt oder indirekt zu veräussern, bedarf es auf jeden Fall eines Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Veräusserung im Sinne der Abs. 1 und 2 sind alle Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Politischen Gemeinde Sirnach bei der neu zu gründenden Aktiengesellschaft führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Politische Gemeinde Sirnach auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, sowie Beschlüsse der neu zu gründenden Aktiengesellschaft über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.

Der Gemeinderat bestimmt Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen.

§ 6

Der Gemeinderat nimmt die der Politischen Gemeinde Sirnach zustehenden Aktionärsrechte einschliesslich der Ausübung von Bezugsrechten ohne betragliche Beschränkung wahr.

Ausübung der Aktionärsrechte

Die Statuten regeln die Einzelheiten.



§ 7

In den Statuten der neu zu gründenden Aktiengesellschaft ist sicherzustellen, dass die eingebrachten Verteilanlagen nicht veräussert werden.

Eine Veräusserung der Verteilanlagen oder von Teilen davon setzt einen Gemeindeversammlungsbeschluss voraus.

Veräusserung von Verteilanlagen

II Service Public und Konzessionsvertrag

§ 8

Die Politische Gemeinde Sirnach stellt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit der übernehmenden Gesellschaft sicher, dass im ausgeschiedenen Baugebiet der Politischen Gemeinde Sirnach eine ausreichende Erschliessung und Versorgung mit Trink und- Brauchwasser sowie elektrischem Strom gewährleistet ist.

Ausserhalb des Baugebietes ist nach wirtschaftlich sinnvollen und tragbaren Lösungen zu suchen.

Die Politische Gemeinde Sirnach kann sich zwecks Erfüllung des Service Public-Auftrages zu finanziellen Beitragsleistungen verpflichten.

Strom und Wasserversorgung als öffentliche Aufgaben

§ 9

Der Gemeinderat ist nach Massgabe des Gesetzes über Strassen und Wege für die Erstellung und den Betrieb der Beleuchtung an den Gemeindestrassen zuständig.

Eigentümerin der Strassenbeleuchtungsanlagen ist die Politische Gemeinde Sirnach. Das Eigentum des Kantons bleibt vorbehalten.

öffentliche Strassenbeleuchtung

§ 10

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Aktiengesellschaft für die Nutzung von gemeindeeigenem Grund und Boden Konzessionsverträge mit Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Abschluss von Konzessionsverträgen mit Leistungsaufträgen

III Finanztechnische Bestimmungen

§ 11

Sämtliches betriebsnotwendige Umlaufvermögen des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach wird auf dem Wege der Sacheinlage in die neue Aktiengesellschaft eingebracht.

Umlaufvermögen

§ 12

Sämtliches betriebsnotwendige Anlagevermögen des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach wird auf dem Wege der Sacheinlage in die neue Aktiengesellschaft eingebracht.

Anlagevermögen

Es sind dies insbesondere:

- Betriebsliegenschaft mit Landreserve (Parzelle Nr. 84, Grundbuch Sirnach)
- Wohnliegenschaft (Parzelle Nr. 84, Grundbuch Sirnach)
- Wohnliegenschaft (Grundbuch Nr. 85, Grundbuch Sirnach)
- Wertschriften und Beteiligungen wie Energie Thurgau Süd AG.

bei der Elektrizitätsversorgung:

- alle für die Beschaffung, Übertragung, Transformation und Verteilung von Elektrizität notwendigen privaten (Baurechte, Dienstbarkeiten usw.) und öffentlichen Rechte
- das ganze Übertragungs- und Verteilnetz auf der Hoch- und Niederspannungsebene
- alle Schalt- und Trafostationen
- alle Steuerungs- und Messeinrichtungen, insbesondere auch jene an den Strassenbeleuchtungsanlagen

bei der Wasserversorgung:

- alle für die Beschaffung bzw. Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Quell- und Grundwasser notwendigen privaten (Baurechte, Durchleitungs- und Quelledienstbarkeiten usw.) und öffentlichen Rechte (z.B. Wassernutzungskonzessionen usw.)
- das ganze Verteilnetz
- alle Speicher- und Sammelanlagen
- alle Pumpwerke
- alle technischen Einrichtungen von öffentlichen Brunnen (ohne die Brunnen selbst)
- alle Messeinrichtungen (Wasseruhren)

Der Gemeinderat legt die Vertragsmodalitäten fest.

§ 13

Die durch den bisherigen Betrieb des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach bedingten Schulden werden auf dem Wege von Art. 181 OR übernommen.

Fremdkapital (Verpflichtungen gegenüber Dritten)

Die Politische Gemeinde Sirnach haftet mit der übernehmenden Gesellschaft solidarisch während zwei Jahren, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen.

§ 14

Zwecks Teilrefinanzierung des aufgewerteten vom Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach in die neue Aktiengesellschaft einzubringenden Anlagevermögens kann unter Einhaltung der betriebswirtschaftlich einschlägigen und steuerrechtlich vertretbaren Grundsätze ein Aktionärsdarlehen mittels einer Substanzdividende gewährt werden.

Aktionärsdarlehen (Verpflichtungen gegenüber Nahestehenden)

§ 15

Die Refinanzierung des übrigen Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt durch die entsprechende Bildung von Eigenkapital (Aktienkapital, Agio, Reserven usw.).

Eigenkapital

§ 16

Das Aktienkapital der Gesellschaft richtet sich nach den bewertungstechnischen, betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, die im Hinblick auf eine erfolgreiche Zukunft aufeinander abzustimmen und gegenseitig zu optimieren sind.

Aktienkapital

§ 17

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist nach Massgabe der aktienrechtlichen Gründungsvorschrift von der Politischen Gemeinde Sirnach zu zeichnen, zu erhöhen und zu liberieren. Die Politische Gemeinde Sirnach kann ihren Liberierungsver-

Zeichnen des Aktienkapitals
Investitionskredites



pflichtungen durch Bareinzahlung oder durch Sacheinlage bzw. durch Sachübernahme nachkommen.

§ 18

Für die Gründung und Barliberierung der Aktiengesellschaft wird ein Investitionskredit in Höhe von CHF 100 000.00 zu Lasten der Betriebsrechnung des Elektrizitäts- und Wasserwerks bewilligt.

Investitionskredit

§ 19

Die der Politischen Gemeinde Sirnach zustehenden Aktien werden in das Verwaltungsvermögen der Bestandesrechnung der Politischen Gemeinde Sirnach eingestellt.

Bilanzierung in der Bestandesrechnung der Politischen Gemeinde Sirnach

IV Organisation und Aufsicht

§ 20

Organisation und Aufsicht der Aktiengesellschaft richten sich nach den Statuten und nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Organisation und Aufsicht

§ 21

Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Aktiengesellschaft und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Verantwortlichkeit

§ 22

Sämtliche Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Gründung und Überführung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Gemeinderat. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung, die Grundstückübertragungen und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen abzugeben. Darunter fallen insbesondere die mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Zeichnungs- und Einlageverpflichtungen für die Übernahme von Aktien, die Erklärungen für die Wahl der Gesellschaftsorgane, die Annahmeerklärungen für die Statuten, sowie die Unterzeichnung des Sacheinlagevertrages, Zessionen, Schuldübernahmen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw.

Gemeinderat

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Das bisher als unselbständige Gemeindeanstalt im Sinne von § 26 Gemeindegesetz geführte Elektrizitäts- und Wasserwerk Sirnach wird aufgehoben und nicht fortgeführt.

Aufhebung des bisherigen EWS

§ 24

Mit Ablauf des ersten Geschäftsjahres der übernehmenden Gesellschaft erwerben die Aktionäre das Recht auf Dividende.

Recht auf Dividende

Die Dauer des ersten Geschäftsjahres bestimmt der Verwaltungsrat an seiner ersten konstituierenden Sitzung.



§ 25

Die Politische Gemeinde Sirnach haftet mit der übernehmenden Gesellschaft solidarisch während zwei Jahren, welche für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen (Art. 181 OR analog).

Haftung

§ 26

Die Steuerpflicht der übernehmenden Gesellschaft als Aktiengesellschaft beginnt am 01.01.2002 unter der Voraussetzung ihrer Eintragung als Aktiengesellschaft.

Steuerpflicht als Aktiengesellschaft

§ 27

Die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des Personals des Elektrizitäts- und Wasserwerks Sirnach werden auf den 01.01.2002 von der Aktiengesellschaft übernommen.

Überleitung von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

§ 28

Die Rechtsverhältnisse der zu gründenden Aktiengesellschaft mit ihren Kunden unterstehen unabhängig davon, ob mit deren Geschäftstätigkeit die Erfüllung eines Service Public Auftrages verbunden ist, ausschliesslich dem Privatrecht.

Rechtsnatur der Kundenbeziehungen

§ 29

Die Annahme der ersten Statuten der Aktiengesellschaften durch die Gründer bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Über spätere Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen.

Genehmigungsvorbehalte

§ 30

Das Verwaltungsreglement betreffend das Elektrizitätswerk Sirnach vom 23.06.1928 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses ersatzlos aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

§ 31

Folgende Reglemente und Tarife gelten nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses als Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des privaten Vertragsrechts weiter:

Weitergeltung von Reglementen als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Privatrechts

- Reglement für die Abgabe von Wasser vom 2. Juli 1981
- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 2. Juli 1981
- Tarife für die Stromlieferungen:
- Tarif 102/105 (Haushalt/Leistungspreis) gültig ab 1.10.2001
- Tarif 132 und 135 (Leistungspreistarif) gültig ab 1.10.2001
- Tarif GT 01 (Grossbezügertarif) gültig ab 1.10.2001
- Tarif für die Wasserabgabe vom 1.10.2001

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen während 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht geändert werden. Für spätere Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen ist der Verwaltungsrat zuständig.

Die allgemeingültigen Tarife für die Lieferung von Wasser bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Vorbehalten sind vertraglich vereinbarte Sonderregelungen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind.

Die Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen der Politischen Gemeinde Sirnach gilt unverändert weiter. Die Politische Gemeinde Sirnach erhebt die ent-



sprechenden Beiträge und Gebühren und leitet sie an die neu gegründete Aktiengesellschaft für die gestützt auf die Konzessionsverträge erbrachten Erschliessungsleistungen weiter.

§ 32

Folgende Erlasse werden mit Wirkung auf den 01.01.2002 geändert:

Änderung von Erlassen

2. Der Anpassung der nachfolgend aufgeführten Artikel der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sirnach wird zugestimmt.

Anmerkung:

Die notwendigen Anpassungen in der Gemeindeordnung sind hier pro memoria aufgeführt. Die Änderungen unterliegen einer separaten Urnenabstimmung, am 2. Dezember 2001.

Art. 3 Abs. 3

Die Erschliessung des Gebietes der Politischen Gemeinde Sirnach mit einem zweckmässigen Strom- und Wasserversorgungsnetz sowie die Versorgung dieses Gebietes mit Wasser ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Sirnach. Solange und in dem Umfang, als das übergeordnete Recht dem Konsumenten keine Wahlfreiheit respektive Durchleitungsrechte gewährt, ist auch die Versorgung des Gebietes mit ausreichend elektrischer Energie eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Sirnach. Sie unterstützt Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Gemeinde sorgt zusammen mit den Zweckverbänden für die Entsorgung von Abwässern und Abfällen.

Aufgaben

Art. 3 Abs. 4

Die Gemeinde kann diese Erschliessungs- und Versorgungsaufgaben durch einen Gemeindebetrieb oder durch eine Aktiengesellschaft wahrnehmen, an der die Gemeinde die Mehrheit hält. Für eine Veräusserung von mehr als 49 % des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen bedarf es eines Beschlusses der Gemeindeversammlung. Für den Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen ist der Gemeinderat zuständig.

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Art. 14 Abs. 3 Bst.c

Ausweitung und Einschränkung des Aufgabenbereiches der Technischen Betriebe, solange diese als Gemeindebetrieb geführt sind;

Art. 26 Abs. 4 Bst.k.

Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke, respektive Gründung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte einschliesslich der Ausübung von Bezugsrechten ohne betragliche Beschränkung im Falle einer Überführung in eine Aktiengesellschaft;

Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

Art. 26 Abs. 4 Bst.i.

Festlegung der Tarife für die leistungsgebundene Ver- und Entsorgung (Ausgenommen Gas); nach einer Rechtsformumwandlung der technischen Werke in eine Aktiengesellschaft die Genehmigung allgemeingültiger Tarife für die Lieferung

von Wasser unter Vorbehalt von vertraglichen Sonderregelungen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind;

Art. 27 Abs. 2 Bst.j.

die Werkkommission für technische Betriebe, bestehend aus fünf Mitgliedern. Die ehemaligen Ortsgemeinden Busswil und Wiezikon haben Anspruch auf einen Vertreter in der Werkkommission.

Wahlen durch den Gemeinderat

Diese Regelung ist auf die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses laufende sowie die beiden folgenden Amtsdauern beschränkt. Im Falle einer Rechtsformänderung der technischen Betriebe in eine Aktiengesellschaft wird die Werkkommission mit der Gründung der Aktiengesellschaft aufgelöst

3. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2002 in Kraft

4. Dieser Beschluss untersteht der Gemeindeversammlung (Überführungsbeschluss) und der Urnenabstimmung (Anpassung der Gemeindeordnung).

5. Abstimmungsvorlage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen

Sehr geehrte Mitbürger

Der Gemeinderat hat am 27. August 2001 den Beschluss betreffend die Überführung des Elektrizitäts und Wasserwerkes Sirnach in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gefasst. Der Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Der Antrag lautet:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 27. August 2001 betreffend die Überführung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Sirnach in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft sei zu genehmigen.

Zu dieser Abstimmungsvorlage verweisen wir auf den erläuternden Bericht (Seiten 17–24) und den Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 250 vom 27. August 2001 (S. 26).



KREDITANTRAG ÜBER CHF 185 000.–

für den Kauf von 1150 m² Land aus der Liegenschaft Nr. 580, Wilerstrasse, vom Staat Thurgau, und die Bereitstellung und Vermietung von 32 Parkplätzen

Einleitung

Der Kanton Thurgau ist im Besitz von Bauland, das als Trassesicherung für eine mögliche Umfahrung des Dorfzentrums (Frauenfelderstrasse – Wilerstrasse) dient. Im Bereich des SAS-Gebäudes handelt es sich um eine grössere zusammenhängende Fläche. Diese wird heute bereits teilweise als Parkplatz genutzt.

Privates Kaufinteresse

Mit Schreiben vom 30. Mai 2001 (Eingang: 11. Juni 2001) teilt das Tiefbauamt des Kantons Thurgau mit, dass sich die Immo Bühler AG, zur Erstellung von Parkplätzen, um den Erwerb eines Landstücks der Parzelle 580 beworben hat. Üblicherweise hat die Gemeinde in solchen Fällen Vorrang, und daher wird die Politische Gemeinde Sirnach angefragt, ob ein Kauf- oder Bewirtschaftungsinteresse vorliegt. Andernfalls würde der Handel mit der Immo Bühler AG weiterverfolgt.

Strategische Sicherstellung

Aufgrund dieser Ausgangslage kommt die Politische Gemeinde Sirnach in Zugzwang. Nach heutigem Kenntnisstand hat die Idee eines Autobahnanschlusses Wil-West eine langfristige Perspektive erhalten. Es ist nicht auszuschliessen, dass das ausgeschiedene Land für eine mögliche Verbindungsstrasse zwischen der Wilerstrasse und der Frauenfelderstrasse strategisch wieder an Bedeutung gewinnen könnte. Wenn nun der Kanton einen Teil der für diesen Zweck reservierten Parzelle 580 an einen Privaten verkauft, muss dieser

reservierte Strassenkorridor definitiv aufgegeben werden. Dies liegt nicht im strategischen Interesse der Gemeinde Sirnach.

Der Gemeinderat Sirnach ist der Meinung, dass dieses Grundstück in der öffentlichen Hand bleiben sollte. Deshalb konnte er mit dem Kanton einen Vorvertrag für den Erwerb durch die Gemeinde abschliessen.

Zusätzliche Parkplätze für das Quartier Untermatt entsprechen erwiesenermassen einem Bedürfnis. Bei einigen Mehrfamilienhäusern kann die Vermieterin nicht für jede Wohnung einen Abstellplatz anbieten.

Der Gemeinderat beabsichtigt, auf dem zu erwerbenden Grundstück 32 Parkplätze in einem günstigen Ausbaustandard zu erstellen. Diese sollen anschliessend mit langfristigen Verträgen zur Untervermietung den interessierten Liegenschaftsbesitzern vermietet werden.

Der Kanton Thurgau bezahlt für Trottoir- und Radwegland zur Zeit ca. CHF150.00/m². Er ist bereit, das in Frage kommende Land zu einem Pauschalpreis von CHF 80 000.– abzugeben.

Kostendeckende Nutzung

Im Bereich der Liegenschaften Untermatt besteht dringender Handlungsbedarf bezüglich Bereitstellung von genügend Parkierungsmöglichkeiten für die Anwohner. Mit der Schaffung von Parkplätzen kann die Gemeinde einen Beitrag zur Aufwertung des Quartiers leisten. Wohnungen ohne Abstellplatz sind heute nur schwer zu vermieten. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine kostendeckende Nutzung des zu erwerbenden Landes an. Die Bereitstellung der Parkfelder verursacht Kosten in der Höhe von CHF 105 000.–.

Projektkosten

Landkauf von 1150 m ²	pauschal	80 000.–
Erstellen von Parkplätzen	32	105 000.–
Total Projektkosten		185 000.–

Nach Fertigstellung der Parkplätze werden diese zu kostendeckenden Tarifen an die Liegenschaftsbesitzer zur Untervermietung vermietet. Abklärungen haben ergeben, dass seitens der Grundeigentümer ein ausgewie-

senes Interesse besteht. Damit könnte die Landbeschaffung und die Erstellung der Parkplätze für die Politische Gemeinde Sirnach kostendeckend erfolgen.

Vorbehalt

Auf die Erstellung der Parkplätze wird verzichtet, wenn die Grundeigentümer der angrenzenden Liegenschaften kein oder ein zu geringes Interesse an der langfristigen Miete der Parkplätze zeigen.

Bei einem reduzierten Bedarf sieht der Gemeinderat vor, das erworbene Bauland nur teilweise mit Parkplätzen zu erschliessen.

Antrag des Gemeinderates

Für die Beschaffung von 1150 m² Land aus der Liegenschaft Nr. 580 vom Staat Thurgau sowie die Erstellung und Vermietung von 32 Parkplätzen auf demselben sei ein Kredit von CHF 185 000.– zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

